

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Adresse1»
«Adresse2»
«Postleitzahl» «Ort»

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 37

Sehr geehrter Herr «Name»,

am ***Dienstag, 14. Oktober 2014, 19:00 Uhr***, findet im ***Bürgerhaus Driedorf*** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 09.09.2014
Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Maßnahmen zur kommunalen Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG
hier: Einführung in den bisherigen Sachstand durch Herrn Marcus Hief von der EAM
4. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Driedorf
hier: Neufassung zum 01.01.2015
5. Benutzungsordnung und Entgeltverzeichnis für das Bürgerhaus Driedorf und die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH's) der Gemeinde Driedorf
6. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Markus Topitsch
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlagen

- Vorlagen zu TOP 1, 3, 4, 5

**Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf
vom 09. September 2014 im Bürgerhaus Driedorf**

Beginn: 19:04 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 8 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse.

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

1. Markus Topitsch	CDU	11. René Neutzner	SPD	21. Helmut Stahl	SPD
2. Elke Würz	CDU	12. Johannes Hild	SPD	22. Jan Haas	FBL
3. Andreas Wolf	CDU	13. W. Hartmann	SPD	23. Torsten Schürg	FBL
4. Alfred Stahl	CDU	14. Karsten Simon	SPD	24. Wolfram Maitz	FWG
5. Carlo Braun	CDU	15. Willi Denius	SPD	25. Peter Gabriel	FWG
6. Jochen Stahl	CDU	16. Thomas Stahl	SPD		
7. Michael Weis	CDU	17. Markus Maitz	SPD		
8. Manfred Mauer	CDU	18. Matthias Triesch	SPD		
9. Peter Groos	CDU	19. Ludger Wagener	SPD		
10. Carsten Braun	CDU	20. Sabine Hülsmann	SPD		

b) nicht stimmberechtigt:

1. Dirk Hardt, Bgm	SPD	5. Ulrich Stahl	SPD
2. Michael Staudt	Grüne	6. Gerhard Knapp	SPD
3. Christoph Reif	CDU	7. Karl Ernst Stahl	FWG
4. Willi Müller	CDU	8. Volker Haas	FBL

Es fehlten:

1. Klaus Bastian	CDU	5. H. H. Lauer	FWG
2. Thomas Schönecker	CDU	6. Frank Klaas	FWG
3. Kurt Wengenroth	CDU	7. J. Heckmann	Grüne
4. Roland Schlosser	SPD		

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 02. September 2014 auf Dienstag, den 09. September 2014 zu 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden. Die Gemeindevertretung war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.07.2014
Genehmigung der Tagesordnung
2. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unter dem Heeg“ im OT Heisterberg
3. Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Buchung und Kostenfestsetzung für die Öffnungszeiten im Alt- und Neubau Mademühlen

4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2014, das Investitionsprogramm 2014 – 2017 und das Haushaltssicherungskonzept
hier: a. Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. und 29.07.2014
 b. Stellungnahme zur überarbeiteten Entwurfsfassung des Haushalts- und Sicherungskonzeptes durch die Kommunal- und Finanzaufsicht vom 22.08.2014
5. Anschaffung eines Minibaggers für den Bauhof im Rahmen der Herstellung der Außenanlage für den Neubau der Kindertagesstätte im OT Mademühlen
hier: Beschluss über außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne von § 100 Abs. 1 und 2 HGO
6. Anschaffung eines Tandemanhängers für Minibagger und Materialtransporte
hier: Beschluss über außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne von § 100 Abs. 1 und 2 HGO
7. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Stahl" im Ortsteil Waldaubach sowie Änderung des Flächennutzungsplans im südlichen Ortsrandbereich Waldaubach
8. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Trzinski“ im Ortsteil Waldaubach sowie Änderung des Flächennutzungsplans im südlichen Ortsrandbereich Waldaubach
9. Straßenbeleuchtung
hier: Festlegung der Ein- und Ausschaltzeiten gemäß Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses vom 13.08.2014
10. Mitteilungen

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
36	1	<p>Herr Markus Topitsch begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, Herrn Bürgermeister Hardt, die Mitarbeiter der Verwaltung, Herrn Gerdau von der Presse, die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Der Vorsitzende der Gemeindevertretung informiert die Parlamentarier darüber, dass die für die Gemeindevertretung gewählten Schriftführer Frau Jessica Zimmermann und Herr Felix Friedrich aus privaten Gründen nicht das Protokoll führen können. Er erläutert weiter, dass Frau Katrin Zammert sich dazu bereit erklärt hat, für diese Sitzung die Protokollführung zu übernehmen. Sofern kein Gemeindevertreter bzw. Gemeindevertreterin dieser Vorgehensweise widerspricht, soll das Protokoll dieser Sitzung der Gemeindevertretung von Frau Katrin Zammert geführt werden. Diese Vorgehensweise findet allgemeine Zustimmung, so dass Frau Katrin Zammert als Schriftführerin für diese Sitzung das Protokoll führt.</p> <p>Herr Markus Topitsch gratuliert allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten. Herrn Karl Ernst Stahl gratuliert er zur Geburt seiner Enkel. Des Weiteren spricht der Vorsitzende der Gemeindevertretung herzliche Genesungswünsche an Herrn H. H. Lauer aus.</p> <p>Feststellung der Beschlussfähigkeit</p>			
	1				

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>Herr Markus Topitsch stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Mit 25 Mitgliedern ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.</p> <p>Das Protokoll vom 22.07.2014 wird genehmigt.</p> <p>Genehmigung der Tagesordnung</p> <p>Herr Bürgermeister Hardt bittet um Ergänzung der Tagesordnung.</p> <p>Die Tagesordnung wird ergänzt durch den Punkt „Resolution für den Erhalt des Arzt-Notrufs (ANR)“ – als Tagesordnungspunkt 2. Die Vorlage wird als Tischvorlage verteilt.</p> <p>Die anderen Tagesordnungspunkte verschieben sich dementsprechend.</p> <p>Herr Topitsch stellt den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zur Abstimmung:</p>			
	2	<p>Herr Bürgermeister Hardt erläutert den Tagesordnungspunkt entsprechend der Tischvorlage. Er spricht sich dafür aus, die Resolution für den Erhalt des Arzt-Notrufs (ANR) zu verabschieden.</p> <p>Frau Elke Würz berichtet kurz zu diesem Thema aus dem Kreistag und spricht sich für den Erhalt des Arzt-Notrufs (ANR) aus.</p> <p>Herr Wolfram Maitz plädiert ebenfalls für den Erhalt des Arzt-Notrufs (ANR). Für die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum ist dieser Arzt-Notrufs (ANR) sehr wichtig.</p> <p>Herr Markus Topitsch stellt die Resolution zur Abstimmung:</p>	25	-	-
	3	<p>Herr Bürgermeister Hardt erläutert den Tagesordnungspunkt.</p> <p>Herr Markus Topitsch stellt folgende Beschlussempfehlung zur Abstimmung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Unter dem Heeg“ im Ortsteil Heisterberg. Gegenstand der Planänderung ist die Festsetzung der Erschließungswege als öffentliche Verkehrsflächen sowie die Überprüfung und evtl. Klarstellung der Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan. 2. In die Planänderung ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unter dem Heeg“ einzubeziehen. Zusätzlich wird am Westrand eine Abschnitt der Wegeparzelle 77 in Flur 2 in den Geltungsbereich einbezogen, soweit dieser eine Erschließungsfunktion für das Wochenendhausgebiet besitzt. Der Geltungsbereich der Planänderung geht aus dem nachstehenden unmaßstäblichen Lageplan hervor. 	25	-	-
	3				

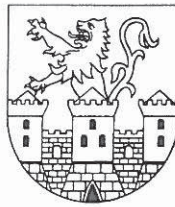
Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>3. Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Auf die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wird verzichtet. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bauleitverfahren gem. BauGB einzuleiten und das Beteiligungsverfahren gemäß § 13 (2) sowie die Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.</p>	25	-	-
4	<p>Herr Bürgermeister Hardt erläutert ausführlich den Tagesordnungspunkt entsprechend der Drucksache. Er spricht sich für die "Alternative Beschlussempfehlung Gemeindevertretung III" entsprechend der Beschlussvorlage aus, dem Elternwunsch entgegen zu kommen und die Vormittagsöffnungszeiten in der Kindertagesstätte Mademühlen anzugleichen. Dadurch wird die Kinderbetreuung für den Neubau und für den Altbau in der Zeit von 7:45 Uhr bis 13:30 Uhr angeboten.</p> <p>Herr Ludger Wagener spricht sich ebenfalls für die von Herrn Bürgermeister Hardt vorgestellte Variante aus.</p> <p>Herr Helmut Stahl stellt nochmals die diskutierten Regelungen aus der Finanzausschusssitzung vor und schlägt für die SPD-Fraktion kombinierte Öffnungszeiten vor, so dass für alle Kindergärten der Gemeinde Driedorf halbtags eine Betreuung zwischen 7:45 Uhr und 13:30 Uhr und ganztags eine Betreuung zwischen 7:30 Uhr und 16:15 Uhr angeboten werden soll.</p> <p>Diese Empfehlung nimmt Herr Markus Topitsch als Beschlussvorschlag auf und bittet um Abstimmung über die Öffnungszeiten für alle Kindergärten der Gemeinde Driedorf halbtags eine Betreuung zwischen 7:45 Uhr und 13:30 Uhr und ganztags eine Betreuung zwischen 7:30 Uhr und 16:15 Uhr sowie eine damit verbundene Satzungsänderung.</p> <p>Somit sollen die Öffnungszeiten zum nächst möglichen Zeitpunkt angepasst werden.</p>				
5	<p>Helmut Stahl erörtert den Haushalt sowie das Haushaltssicherungskonzept in den geänderten Punkten entsprechend den Ausarbeitungen in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses.</p> <p>In diesem Zusammenhang richtet Herr Bürgermeister Hardt an die Presse die Bitte, bisher fälschlich veröffentlichte Nachrichten dahingehend, dass die Bereiche Wasser und Abwasser komplett abgegeben werden sollen, zu berichtigen und darauf hinzuweisen, dass lediglich Überlegungen in Bezug auf die Betriebsführung in diesen Bereichen stattfinden.</p> <p>Danach erläutert Herr Bürgermeister Hardt sämtliche mit dem neu vorgelegten Haushaltsentwurf zusammenhängenden Änderungen und weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ab dem Haushaltsjahr 2016 eine Genehmigung des Haushalts bei einem möglichen Fehlbetrag nicht mehr zu erwarten ist. Außerdem wird es ab diesem Zeitpunkt ohne vorliegende, genehmigte Abschlüsse der Vorjahre keine Zustimmung zum Haushalt von der Aufsichtsbehörde geben, so die Prognose.</p> <p>Daraufhin bittet Herr Bürgermeister Hardt, dem Haushalt in der nun vorgelegten Form zuzustimmen. Es folgen mehrere Redebeiträge und Diskussionen.</p>	24	-	1	
5					

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>Eine Frage zum Stellenplan seitens der CDU-Fraktion beantwortet Herr Bürgermeister Hardt wie folgt: Die im Stellenplan enthaltene "S15"-Stelle für die Kindertagesstätte Mademühlen greift nur dann, wenn die Tagesstätte mit der damit verbundenen Mindestgröße von 100 Kindern auch belegt ist. Solange diese Vorgabe nicht erfüllt ist, wird weiterhin die Besoldung der Kindergartenleitung nach S13 erfolgen. Um einen, mit der aus diesem Anlass erforderlichen Änderung des Stellenplanes notwendigen, Nachtragshaushalt zu vermeiden, solle die Stelle im Stellenplan entsprechend dargestellt werden.</p> <p>Herr Carlo Braun zweifelt an, dass in einem nicht ausgeglichenen Haushalt ein Betrag von 6.500,00 € für einen Rasentraktor eingestellt sein muss. Dazu führt Herr Bürgermeister Hardt aus, dass vielfältige öffentliche Grünflächen der Gemeinde Driedorf eine hinreichende Pflege erfordern, die durch den Gemeindebauhof sichergestellt sein muss. Gleichzeitig seien Überlegungen angedacht, die örtlichen Vereine zum Beispiel bei der Pflege der Sportplätze unter Nutzung eines solchen Rasentraktors einzubinden.</p> <p>Für die FWG-Fraktion stellt Herr Peter Gabriel die Zustimmung zum Haushalt in der vorgelegten Form in Aussicht.</p> <p>Nach Ansicht der CDU-Fraktion, Frau Elke Würz und Herr Alfred Stahl, fehlt es jedoch an der Ausgewogenheit des Haushalts und die von der CDU-Fraktion angedachte Minimierung der Personalausgaben sei nach wie vor nicht aufgegriffen worden.</p> <p>Daraufhin bedankt sich Herr Markus Topitsch für alle Redebeiträge und stellt den Haushalt wie folgt zur Abstimmung:</p> <p>5.1 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt das Haushaltssicherungskonzept in der Form der Fortschreibung für den Haushalt 2014, das dem Haushaltsplan 2014 als Anlage beigefügt ist.</p> <p>5.2 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt das Investitionsprogramm (2014 - 2017) für den Haushalt 2014, das dem Haushaltsplan 2014 als Anlage beigefügt ist.</p> <p>5.3 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die Haushaltsatzung 2014 mit dem Haushaltsplan 2014 und den Pflichtanlagen in der vorgelegten Form.</p>			
	6	20:55 Uhr Frau Elke Würz verlässt den Sitzungssaal.			
		Bürgermeister Hardt erläutert die Tagesordnungspunkte 6 und 7.			
		20:58 Uhr betritt Frau Elke Würz den Sitzungssaal.			
	6	Herr Michael Weis hätte sich gewünscht, den Bauausschuss bei einer solchen Anschaffung mit einzubeziehen. Vielleicht hätten noch andere Möglichkeiten in Erwägung gezogen werden können.			
		Herr Jan Haas spricht sich gegen diese Anschaffungen aus. Er weist darauf hin, dass die Fraktion auch dieser Auffassung sei. Auch er verdeutlicht, dass es mit Sicherheit			
			18	4	3
			22	-	3
			18	4	3

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>noch andere Lösungsvorschläge gegeben hätte.</p> <p>Herr Bürgermeister Hardt erläutert, dass andere Möglichkeiten in Betracht gezogen worden sind. Die Anschaffung jedoch auf Dauer gesehen die günstigste Variante ist.</p> <p>Im Übrigen wird auf die bereits im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung rege geführte Diskussion in Bezug auf die Anschaffung des Baggers Bezug genommen.</p> <p>Herr Markus Topitsch stellt folgende Beschlussempfehlung zur Abstimmung:</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt, die Bereitstellung von außerplanmäßigen Auszahlungen für die Anschaffung eines Baufahrzeuges (Minibagger) im Sinne von § 100 HGO im Finanzhaushalt in der Höhe von 46.041,10 Euro und beauftragt die Verwaltung mit der Auftragserteilung und Umsetzung der Maßnahme.</p>	17	6	2
7		<p>Herr Markus Topitsch stellt folgende Beschlussempfehlung zur Abstimmung:</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt, die Bereitstellung von außerplanmäßigen Auszahlungen für die Anschaffung eines Anhängers zum Transport des Minibaggers im Sinne von § 100 HGO im Finanzhaushalt in der Höhe von max. 14.500,00 Euro und beauftragt die Verwaltung mit der Auftragserteilung und Umsetzung der Maßnahme.</p>	19	6	-
8		<p>21:10 Uhr Herr Markus Maitz verlässt den Sitzungssaal.</p> <p>Herr Bürgermeister Hardt erläutert den Tagesordnungspunkt.</p> <p>21:13 Uhr Herr Markus Maitz betritt den Sitzungssaal.</p> <p>Herr Markus Topitsch stellt folgende Beschlussempfehlung zur Abstimmung:</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Flur 4, Flurstück 148“ im Ortsteil Waldaubach. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Ziel der Bauleitplanung ist es, den derzeitigen Holzhandel planungsrechtlich abzusichern.</p> <p>Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus der nachstehenden, unmaßstäblichen Karte ersichtlich, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Er umfasst in der Gemarkung Waldaubach, Flur 4 das Flurstück 148 vollständig und Flurstück 147 teilweise.</p>			
8		<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt gem. § 2 (1) BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für den genannten Planbereich durchzuführen.</p> <p>Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bauleitverfahren gem. BauGB einzuleiten und die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
	9	<p>und § 4(1) BauGB durchzuführen. Wenn möglich soll das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans in Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren mit dem Bauvorhaben Trzinski durchgeführt werden.</p> <p>Parallel dazu wird der Gemeindevorstand beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag bzw. Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.</p> <p>Herr Bürgermeister Hardt erläutert den Tagesordnungspunkt.</p> <p>Herr Markus Topitsch stellt folgende Beschlussempfehlung zur Abstimmung:</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Flur 4, Flurstück 177“ im Ortsteil Waldaubach. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für eine bauliche Erweiterung des ansässigen Pferdezuchtbetriebs zu schaffen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus der nachstehenden, unmaßstäblichen Karte ersichtlich, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Er umfasst in der Gemarkung Waldaubach, Flur 4 das Flurstück 177 vollständig.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt gem. § 2 (1) BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.</p> <p>Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bauleitverfahren gem. BauGB einzuleiten und die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB und § 4(1) BauGB durchzuführen. Wenn möglich soll das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans in Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren mit dem Bauvorhaben Stahl durchgeführt werden.</p>	25	-	-
	10	<p>Herr René Neutzner erläutert ausführlich den Tagesordnungspunkt.</p> <p>Herr Markus Topitsch stellt folgende Beschlussempfehlung zur Abstimmung:</p> <p>Die Straßenlampen der Gemeinde Driedorf schalten um 0:00 Uhr aus und um 04:30 Uhr wieder ein. An Silvester, Weihnachten, Kirmes und an sonstigen Dorffesten sollen alle Lampen in den jeweiligen Ort mit halber Leistung, wenn möglich brennen.</p>	25	-	-
	11	<p>Herr Bürgermeister Hardt gibt folgendes bekannt:</p> <p>Als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Kassenleiter, Herrn Torsten Georg, wurde Frau Melanie Brück eingestellt. Sie hat zum 01.08.2014 ihren Dienst angetreten.</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>Zum 01.09. startete bei der Gemeindeverwaltung Frau Kim Fabienne Gräß ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten.</p> <p>Ebenfalls zum 01.09. ist Herr Hans-Peter Haust in den wohlverdienten Ruhestand getreten.</p> <p>Außerdem weist Herr Bürgermeister Hardt darauf hin, dass am 08.09.2014 Frau Katharina Stöber und Herr Hans-Peter Haust als Seniorenbeauftragte der Gemeinde Driedorf ernannt wurden. Sie sollen die Schnittstelle zwischen den Senioren und der Gemeinde bilden und besitzen die dafür notwendige Anerkennung bei den Senioren.</p> <p>Da keine weiteren Mitteilungen erfolgt sind, weist der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Markus Topitsch, auf den nächsten Sitzungstermin am 14.10.2014 hin und wünscht allen Anwesenden einen guten Nachhauseweg.</p> <p>Für das Protokoll</p> <p>Katrin Zammert Schriftführerin i. V.</p> <p>Markus Topitsch Vors. Gemeindevertretung</p>			



BERATUNGSVORLAGE FÜR DIE GREMIEN

Beratungsverlauf:						
			Abstimmung			
Gremium	Sitzung am:	DS-Nr.	daf.	dag.	Ent.	Ergebnis
<i>Gemeindevertretung</i>	<i>14.10.2014</i>	<i>3/10/2014</i>				

			Abstimmung			
Gremium	Sitzung am:	DS-Nr.	daf.	dag.	Ent.	Ergebnis
<i>Gemeindevertretung</i>	<i>14.10.2014</i>	<i>3/10/2014</i>				

Fachbereich/Fachdienst:	Bearbeitet von:	Geschäftszeichen:	Datum:
Sekretariat	Frau Sahn	811.11 / 060117	2014-10-06

Tagesordnungspunkt:

Maßnahmen zur kommunalen Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG

Gesetzliche Grundlagen: §§ 121, 122, 103, 104 HGO

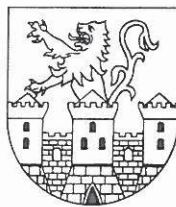
Beschlussempfehlung:

Beschluss: (bei Abweichung von der Beschlussempfehlung vom Sitzungsdienst auszufüllen)

Sachverhalt:

Eine detaillierte Übersicht über den Hintergrund, den Ablauf und die Zielstruktur der Transaktion, sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken und der zu erwartenden Rendite bietet beiliegende Kurzfassung des Informationsmemorandums zur Gremienvorlage. Es wird empfohlen, diese zur Vorbereitung der Beschlussfassung zur Kenntnis zu nehmen.

Vertiefende Informationen bietet das ebenfalls als Anlage beiliegende Informationsmemorandum zur Gremienvorlage. Diesem kommt in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Hessen zugleich die Aufgabe einer Marktanalyse zu. In Nordrhein-Westfalen und Hessen sind die Stellungnahmen der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel ebenfalls als Anlagen beigefügt.



BERATUNGSVORLAGE FÜR DIE GREMIEN

Beratungsverlauf:

Gremium	Sitzung am:	DS-Nr.	Abstimmung			
			daf.	dag.	Ent.	Ergebnis
Gemeindevertretung	14.10.2014	3/10/2014				

Fachbereich/Fachdienst:	Bearbeitet von:	Geschäftszeichen:	Datum:
Sekretariat	Frau Sahm	811.11 / 060117	2014-10-06

Tagesordnungspunkt:

Maßnahmen zur kommunalen Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG

Gesetzliche Grundlagen: §§ 121, 122, 103, 104 HGO

Beschlussempfehlung:

Beschluss: (bei Abweichung von der Beschlussempfehlung vom Sitzungsdienst auszufüllen)

Sachverhalt:

Eine detaillierte Übersicht über den Hintergrund, den Ablauf und die Zielstruktur der Transaktion, sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken und der zu erwartenden Rendite bietet beiliegende Kurzfassung des Informationsmemorandums zur Gremienvorlage. Es wird empfohlen, diese zur Vorbereitung der Beschlussfassung zur Kenntnis zu nehmen.

Vertiefende Informationen bietet das ebenfalls als Anlage beiliegende Informationsmemorandum zur Gremienvorlage. Diesem kommt in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Hessen zugleich die Aufgabe einer Marktanalyse zu. In Nordrhein-Westfalen und Hessen sind die Stellungnahmen der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel ebenfalls als Anlagen beigelegt.



Die Gemeinde Driedorf will sich mittelbar an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Zur Umsetzung sind neun Beschlüsse notwendig. Der erste Beschluss behandelt den anteiligen Erwerb einer kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH gemeinsam mit weiteren konzessionsgebenden Kommunen. Die Beschlüsse zwei bis vier betreffen die Zustimmung der Kommune in ihrer Funktion als Gesellschafter der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH zu notwendigen Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH. Die Beschlüsse fünf, sechs und sieben dienen der Finanzierung der Beteiligung. Durch die Beschlüsse acht und neun werden die für die Kommune handelnden Personen zur Umsetzung der Beschlüsse ermächtigt.

Über die neun Beschlüsse ist einzeln abzustimmen. Eine Beteiligung der Stadt/Gemeinde an der EAM erfordert die Annahme aller Beschlussvorschläge.

Sachverhalt:

- Hintergrund* Die EAM GmbH & Co. KG ist ein Regionalversorger mit weiteren Aktivitäten im Energiesektor. Der Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten liegt im Betrieb der Strom- und Gasverteilnetze.
- Historie* Die E.ON Mitte AG (Im Folgenden: EMI) wurde 1929 als „Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland“ durch mehrere kommunale Stromversorger und die Preußische Elektrizitäts AG (PreussenElektra) gegründet. Im Jahr 2000 fusionierten die PreussenElektra und die Bayernwerk AG zur E.ON Energie AG, der deutschen Obergesellschaft des E.ON-Konzerns. 2002 veräußerten die an der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland beteiligten Landkreise einen Teil ihrer Aktien, von ca. 32 %, an die E.ON Energie AG. Die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland wurde 2005 in „E.ON Mitte AG“ umfirmiert.
- Kommunalisierung* Der E.ON-Konzern vollzieht derzeit ein Desinvestitionsprogramm von ausgewählten deutschen und internationalen Beteiligungen. Das Regionalversorgungsgeschäft soll dabei künftig auf die vier größten Regionalversorger des E.ON-Konzerns, die Avacon AG (vormals E.ON Avacon AG), die Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG), die Edis AG (vormals E.ON Edis AG) und die E.ON Hanse AG, konzentriert werden. Im Jahr 2013 wurden bereits die Beteiligungen an den Regionalversorgern E.ON Westfalen Weser AG und E.ON Thüringer Energie AG veräußert. Auch den kommunalen Aktionären an der EMI wurde der Erwerb der durch den E.ON-Konzern gehaltenen Anteile in Höhe von 73,3 % angeboten. Die kommunalen Aktionäre der EMI machten von ihrem im Konsortialvertrag vorgesehenen Vorkaufsrecht Gebrauch und erwarben mit der neu gegründeten EAM GmbH & Co. KG das vollständige Aktienpaket vom E.ON-Konzern. Seit Ende des Jahres 2013 ist die EMI vollständig in kommunaler Hand.
- Gesellschafter* Die nachfolgende Abbildung zeigt die derzeitigen (mittelbaren) Anteilseigner der EAM GmbH & Co. KG (angegebene Beteiligungshöhen gerundet):



Gesellschafter	Beteiligungshöhe
1. Landkreis Northeim (inklusive seiner drei Stiftungen)	15,27 %
2. Stadt Göttingen	14,69 %
3. Landkreis Kassel	12,50 %
4. Schwalm-Eder-Kreis	11,37 %
5. Landkreis Hersfeld-Rotenburg	10,07 %
6. Landkreis Göttingen	8,93 %
7. Lahn-Dill-Kreis	8,42 %
8. Landkreis Marburg-Biedenkopf	7,55 %
9. Werra-Meißner-Kreis	3,89 %
10. Main-Kinzig-Kreis	3,84 %
11. Landkreis Eichsfeld	2,36 %
12. Landkreis Waldeck-Frankenberg	0,65 %
13. Landkreis Höxter	0,48 %
Gesamt	100,00 %

Transaktion

Für den Erwerb der Aktien an der E.ON Mitte AG haben die bisherigen kommunalen Aktionäre der EMI eine gemeinsame Erwerbsgesellschaft, die EAM GmbH & Co. KG gegründet. Alle kommunalen Aktionäre mit Ausnahme der Stadt Göttingen brachten ihre Aktien an der EMI in eine von vier Sammel- und Vorschalt-GmbHs ein und erhielten dafür Anteile an der jeweiligen Sammel- und Vorschalt-GmbH. Die Sammel- und Vorschalt-GmbHs erzeugen eine weitere Ebene mit Haftungsabschirmung für die kommunalen Aktionäre, dienen der Bündelung und Gruppierung der Kommunalen Aktionäre nach bestimmten Kriterien, die bei den jeweiligen kommunalen Aktionären identisch sind und vereinfachen die Verteilung der Gewinne und Finanzierungsaufwendungen auf Ebene der Erwerbsgesellschaft (weniger Gesellschafter in der Erwerbsgesellschaft). Die Sammel- und Vorschalt-GmbHs legten die EMI-Aktien anschließend in die EAM GmbH & Co. KG ein und erhielten im Gegenzug eine Kommanditbeteiligung an der EAM GmbH & Co. KG. Im Ergebnis hat die EAM GmbH & Co. KG ausschließlich Sammel- und Vorschalt-GmbHs als Kommanditisten, deren Gesellschafter die kommunalen Aktionäre sind.

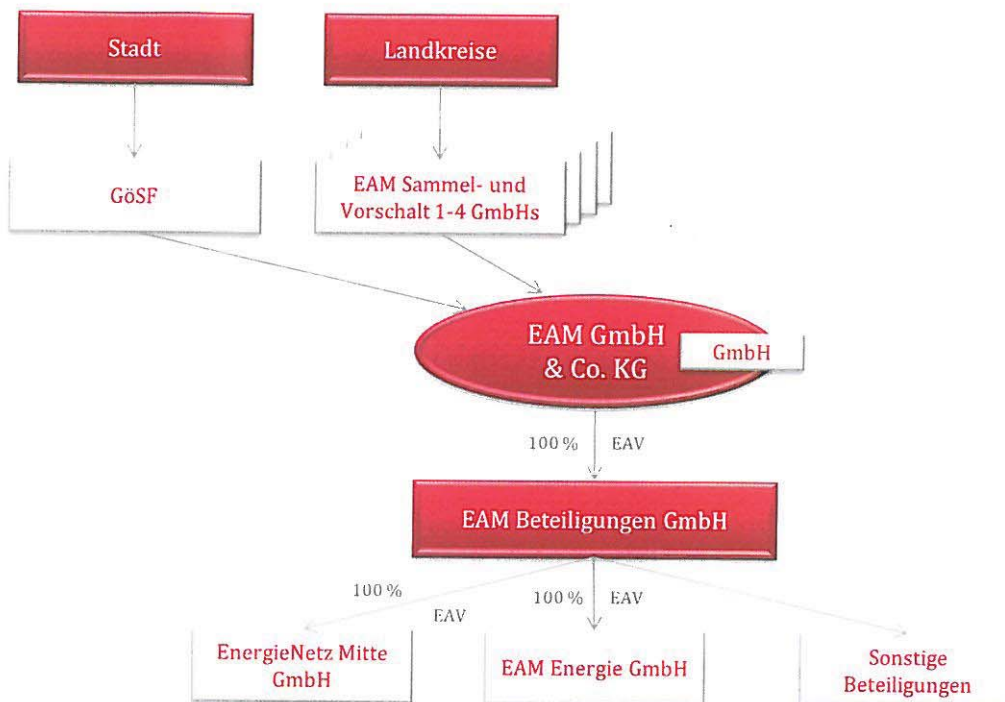
Die EAM GmbH & Co. KG nahm im nächsten Schritt einen Kredit zur Finanzierung des Kaufpreises auf und erwarb mit den Mitteln aus dieser Fremdfinanzierung die übrigen Aktien an der EMI von dem E.ON-Konzern. Sie wurde damit Alleinaktionärin der EMI.



Der Grund für die gewählte Rechtsform der Kommanditgesellschaft liegt u.a. darin, dass bei dieser der Gesellschaftsvertrag verschiedene Kapitalkonten vorsehen kann, womit den einzelnen Kommanditisten wirtschaftlich die jeweilige Beteiligung an der Kredit- oder Eigenkapitalfinanzierung individuell zugeordnet werden kann. Dadurch können auch die entsprechenden Finanzierungsaufwendungen, Tilgungsleistungen und Ausschüttungen entsprechend der wirtschaftlichen Beteiligung und Verursachung zugeordnet werden. Darüber hinaus hat die Kommanditgesellschaft den Vorteil der steuerlichen Transparenz für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer und bietet für ggf. später beitretende Gemeinden die Möglichkeit der Nutzung eines steuerlichen Querverbands auf kommunaler Ebene.

Struktur

Die nachfolgende Abbildung zeigt die derzeitige Gesellschaftsstruktur:



Tätigkeitsfelder

Kerngeschäft des EAM-Konzerns ist der Netzbetrieb als Strom- und Gasnetzbetreiber. Das bewirtschaftete Konzessionsgebiet beläuft sich auf über 11.500 km² und versorgt insgesamt rd. 1,5 Mio. Einwohner. Das Stromverteilnetz umfasst mehr als 45.000 km und das Erdgasverteilnetz ist über 4.800 km lang. Das Tätigkeitsfeld umfasst den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen an das Netz und den damit einhergehenden Ausbau des Netzes. Hierfür werden u.a. Smart Grids, Smart Meter und regelbare Ortsnetzstationen eingesetzt. Auch die Forschung und Entwicklung im Bereich dieser neuen Technologien, sowie im Bereich der dezentralen Erzeugung von Biogas und Nutzenergien ist Teil des Tätigkeitsfeldes. Daneben erbringt der EAM-Konzern unter anderem Dienstleistungen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung und ist seit Juli 2014 mit einem Vertrieb für Strom und Gas am Markt. Hinzu kommen einige weitere Tätigkeitsfelder, die durch die Beteiligungen an diversen Stadtwerken dem EAM-Konzern zugerechnet werden.

Gemeinden

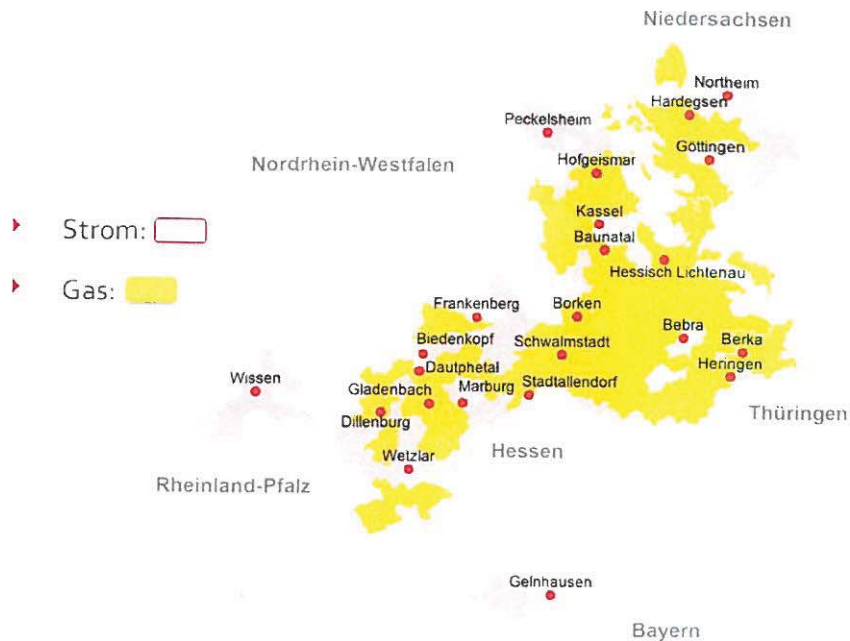
In einem zweiten Schritt sollen sich diejenigen Städte und Gemeinden an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen können, die mit der EMI Wegenutzungsverträge über ihre Elektrizitäts- und/oder Gasversorgungsnetze abgeschlossen haben. Die konzessionsgebenden Kommunen können daher insgesamt bis zu 49,99 % der (mittelbaren) Anteile an der EAM GmbH & Co. KG von den bisherigen kommunalen Aktionären erwerben. Angesprochen wurden daher über 160 konzessionsgebende Städte und Gemeinden in den



Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz.

Gebiet

Die nachfolgende Darstellung zeigt das Konzessionsgebiet der EMI:

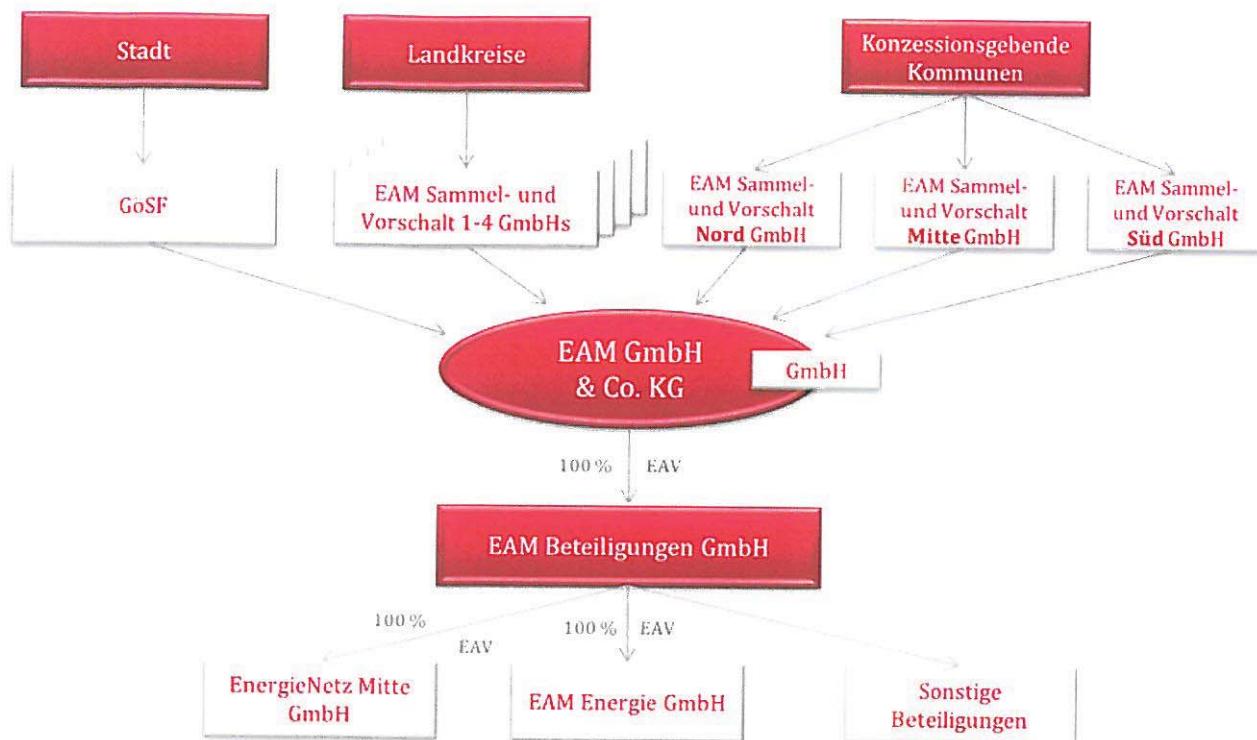


Beitritt

Die Veräußerung der Anteile an der EAM GmbH & Co. KG soll auf Ebene der Sammel- und Vorschalt GmbHs erfolgen. Die beitretenden Kommunen werden, entsprechend der Beteiligungsstruktur der bisherigen Gesellschafter, Sammel- und Vorschalt GmbHs (EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH) erwerben, welche die EAM GmbH & Co. KG zu diesem Zweck gründen wird. Ob sich die einzelne beitretende Kommune an der jeweiligen Sammel- und Vorschalt GmbH unmittelbar oder, über eine kommunale Tochtergesellschaft, mittelbar beteiligt, bleibt der jeweiligen Kommune überlassen. Die Sammel- und Vorschalt GmbHs der bisherigen Gesellschafter werden anschließend an die Sammel- und Vorschalt GmbHs der beitretenden Kommunen jeweils Kommanditbeteiligungen an der EAM GmbH & Co. KG veräußern.

Struktur

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Gesellschafterstruktur nach Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen



Umstrukturierung Im Vorfeld zum Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen haben die derzeitigen kommunalen Gesellschafter den Konzern umstrukturiert.

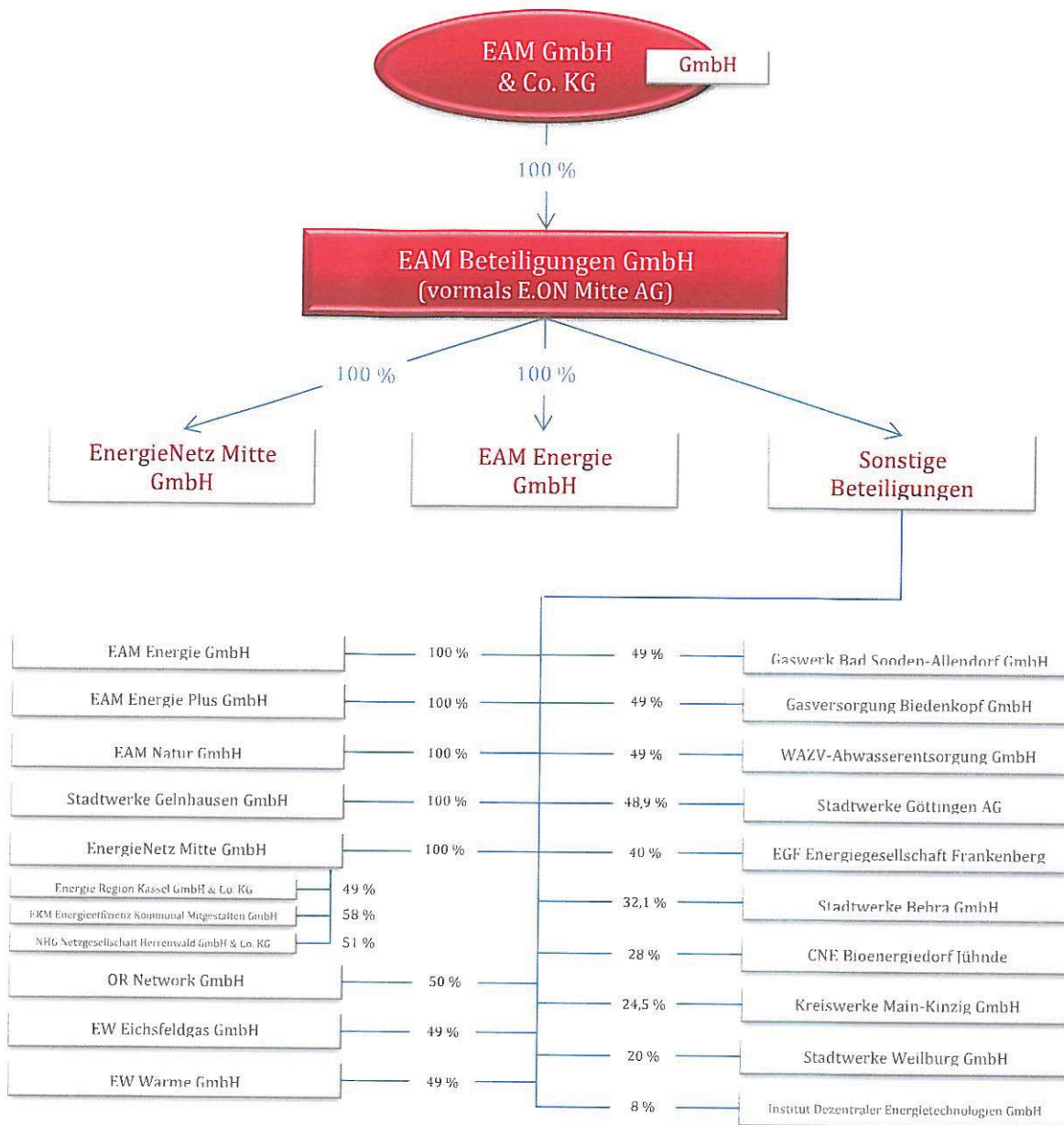
Bereits im Zuge der Transaktion wurden die Beteiligungen der EMI an der E.ON Mitte Vertrieb GmbH (EMIV), der E.ON Kundenservice GmbH (EKU) und der e.Dialog GmbH an den E.ON-Konzern veräußert. Die insgesamt zwanzig Beteiligungen der EMI an Stadtwerken und Dienstleistungsunternehmen blieben im Eigentum der EMI und werden fortgeführt. Die Geschäftsaktivitäten dieser Unternehmen liegen in den Bereichen der regionalen Energieversorgung, der Bereitstellung von Contracting-Lösungen, im Netzbetrieb und weiteren energienahen Dienstleistungen.

Aufgrund regulatorischer Vorgaben der Bundesnetzagentur (Entflechtung) wurde das Netzgeschäft vom übrigen Geschäft der EMI separiert und mitsamt der dem Netz zuzurechnenden Mitarbeiter, Beteiligungen und sonstigen Vermögenswerte in eine selbständige Tochtergesellschaft, die EnergieNetz Mitte GmbH, ausgelagert. Die Gesellschaft hat mehr als 500 Arbeitnehmer und deshalb zwingend einen Aufsichtsrat.

Die bislang von der EMI wahrgenommenen Querschnittsfunktionen wurden auf die EAM GmbH & Co. KG übertragen. Der EMI selbst verbleibt somit lediglich die Beteiligung an Tochtergesellschaften. Sie nimmt somit ausschließlich die Tätigkeit einer „Beteiligungsholdinggesellschaft“ wahr. Da die Rechtsform einer Aktiengesellschaft für diese Aufgabe zu aufwendig ist, wurde die EMI in eine GmbH, die EAM Beteiligungen GmbH, formgewechselt.

Struktur

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Konzernstruktur mitsamt den Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunen:



Angebot

Die Gemeinde Driedorf kann sich als konzessionsgebende Kommune an einer der Sammel- & Vorschalt GmbHs und somit mittelbar an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Sie kann einen Geschäftsanteil an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH in Höhe von ca. 1,408 % gegen einen Kaufpreis in Höhe von ca. € 352,00 erwerben.



Beschlussbegründung:

Zweck

Die Energieversorgung der Bevölkerung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Mit der Beteiligung (Kommunalisierung) bezweckt die Kommune die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung (vgl. § 1 EnWG).

Kommunale Unternehmen sind besonders gut in der Lage, flexibel auf die Ansprüche der Region zu reagieren, die vor Ort vorhandenen Ressourcen zu nutzen und dabei auf effiziente und umweltfreundliche Weise verlässlich bezahlbar Energie zur Verfügung zu stellen. Der Einfluss auf die Struktur und den Zustand der örtlichen Energienetze durch Mitsprache bei Netzbetrieb und Netzertüchtigung dient gerade der Sicherung der örtlichen Lebensgrundlagen. Durch die Beteiligung der konzessionsgebenden Kommunen erhalten diese gewisse Mitspracherechte auf ihre eigenen Energienetze welche einen wichtigen Teil der örtlichen Infrastruktur darstellen.

Die konzessionsgebenden Kommunen erhalten durch die Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG einen, ihrer Beteiligungsquote an der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH entsprechenden, Einfluss auf ihren Netzbetreiber und stärken hierdurch die Unabhängigkeit des regionalen Netzbetriebs von privatwirtschaftlichen Interessen. Der Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen stärkt die regionale Verankerung des Unternehmens. Verbessert wird auch die Stellung der EAM GmbH & Co. KG im Konzessionswettbewerb. Insgesamt werden durch den Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen langfristig Standorte, Arbeitsplätze und eine regionale Wertschöpfung gesichert. Zudem wird die kommunalisierte EMI als lokaler Arbeit- und Auftraggeber, als Förderer gemeinnütziger Projekte und als Vehikel zum Ausbau der regionalen Energiewende erhalten.

Energiewende

Durch die Kommunalisierung wird der kommunale Einfluss auf die Energiewende ermöglicht. Ferner stehen bei den Kommunen primär keine Profitinteressen im Vordergrund, sondern die langfristig sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung zu bezahlbaren Preisen. Dies ist originärer Inhalt der Daseinsvorsorge.

Einnahmen

Positiver Nebeneffekt ist die Möglichkeit, unter Berücksichtigung langfristiger Bewertung Erträge für den Haushalt zu erwirtschaften und regionalen, kommunalen Vermögensaufbau zu betreiben.

Chance/Risiko

Eine Beteiligung bietet mehr Chancen als Risiken. Stablen Erträgen stehen lediglich überschaubare Risiken gegenüber.

Der EAM-Konzern erwirtschaftet seine Einnahmen im Wesentlichen aus dem Netzbetrieb. Die Ertragslage des Netzbereichs ist stabil, da der gesamte Bereich reguliert ist. Der Netzbetreiber erhält ein staatlich festgesetztes Entgelt für die Nutzung seines Verteilnetzes. In diesem Bereich kann eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erreicht werden.

Die (mittelbare) Beteiligung an der EAM ist für die konzessionsgebenden Kommunen als ein risikoarmes Geschäft einzustufen. Hinzuweisen ist allerdings auf das gesetzgeberische Risiko. Unter dem gesetzgeberischen Risiko ist das allgemeine Risiko zu verstehen, dass Entscheidungen des Gesetzgebers abänderbar sind. Der Betrieb von Energieversorgungsnetzen unterliegt derzeit der Regulierung. Daraus resultieren auch die stabilen Einnahmen der Netzbetreiber. Wie die aktuellen Entwicklungen zeigen, muss aber insbesondere in einem so sensiblen Bereich wie der Energiewirtschaft beachtet werden, dass ein Fortbestand der aktuellen Rechtslage nicht gewährleistet ist. Vielmehr ist es stets möglich, dass es aufgrund einer Änderung der politischen Mehrheiten, europarechtlicher Vorgaben oder Naturereignissen zu massiven Umbrüchen in



der Energiewirtschaft kommt, was sich letztlich – ob positiv oder negativ – auch auf den Betrieb von Versorgungsnetzen auswirken kann.

Erläuterungen zu den Einzelbeschlüssen:

Zuständigkeit Für die einzelnen Beschlüsse ist die Gemeindevertretung ausschließlich zuständig.

A) Erwerb einer Sammel- und Vorschalt-GmbH

Beschluss Der erste Beschluss betrifft den gemeinsamen Erwerb einer bestehenden Vorratsgesellschaft als Sammel- und Vorschalt-GmbH durch die Gemeinde Driedorf und weitere Städte und Gemeinden. Die Sammel- und Vorschalt-GmbHs wurden in Vorbereitung für den Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen durch die EAM Beteiligungen GmbH gegründet.

Gesellschaft Die Städte und Gemeinden haben sich an der Struktur orientiert, die von den kommunalen Altgesellschaftern für ihre Beteiligungen an der EAM GmbH & Co. KG gewählt worden ist. Die konzessionsgebenden Kommunen werden sich daher ebenfalls mittelbar über GmbHs an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Zur Verwirklichung des Regionalprinzips werden drei kommunale Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH – nämlich die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH – zum Zweck der Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG errichtet. Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH werden jeweils alle Kommunen einer von drei Teilgruppen sein, die nach regionalen Gesichtspunkten aus den teilnehmenden konzessionsgebenden Kommunen gebildet worden sind.

Die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH – zusammen die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs – werden spätestens im November 2014 neu von der EAM Beteiligungen GmbH gegründet. Das Stammkapital der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs beträgt jeweils € 25.000 und wird bei Erwerb durch die EAM GmbH & Co. KG bereits voll eingezahlt sein.

Die Tätigkeiten der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs beschränken sich auf den Erwerb, die Finanzierung und das Halten der jeweiligen Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG. Die Verwaltungskosten der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs sind entsprechend auf ein Minimum reduziert, insbesondere haben die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs mit Ausnahme der Geschäftsführer kein eigenes Personal.

Die Verteilung der teilnehmenden Kommunen auf die jeweiligen Sammel- und Vorschalt-GmbHs kann dem Informationsmemorandum und dessen Anlagen entnommen werden. Kommunen aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen werden sich ausschließlich an der EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, Kommunen aus dem Bundesland Thüringen werden sich ausschließlich an der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und Kommunen aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz werden sich ausschließlich an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen. An allen drei kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden Kommunen aus dem Bundesland Hessen beteiligt sein. Pro kommunaler Sammel- und Vorschalt GmbH müssen 100% der Anteile bzw. € 25.000 Stammkapital auf die kommunalen Gesellschafter verteilt werden. Daher sind bis zuletzt Veränderungen der auf jede Kommune entfallende Beträge hinsichtlich Beteiligungshöhe und Kaufpreis durch den Ausfall anderer Kommunen möglich.



Aus diesem Grund können hinsichtlich der Beteiligung an den kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs nur Circa-Beträge beschlossen werden.

Die Gemeinde Driedorf beteiligt sich an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von ca. 1,408 %. Für den Erwerb des Geschäftsanteils ist ein Kaufpreis an den Veräußerer in Höhe von ca. € 352,00 zu bezahlen.

Vorgaben der HGO (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014)

<i>Einhaltung</i>	Die Vorgaben der fünf einschlägigen Gemeindeordnungen der Bundesländer Hessen (HGO), Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Niedersachsen (NKomVG), Thüringen (ThürKO) und Rheinland-Pfalz (GemO RP) werden eingehalten.
<i>Allgemein</i>	Generelle Anforderung an die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist die Einhaltung der sogenannten Schrankentrias, bestehend aus öffentlichem Zweck, angemessenem Umfang der Betätigung zur Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf und grundsätzlich die Einhaltung der sogenannten Subsidiaritätsklausel (§ 121 Abs. 1 HGO).
<i>Öffentlicher Zweck</i>	Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs erfüllen einen öffentlichen Zweck. Der öffentliche Zweck besteht, da sich die Tätigkeit der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs auf den Erwerb, die Finanzierung und vor allem das Halten der jeweiligen Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG beschränkt. Die EAM GmbH & Co. KG erfüllt über ihre Enkelgesellschaften Tätigkeiten im Bereich der „Energieversorgung“. Ein öffentlicher Zweck ist im Bereich der „Energieversorgung“ gegeben. Die Energieversorgung ist eine grundlegende und unverzichtbare Leistung und elementarer Teil der sog. Daseinsvorsorge (BVerwG, Urt. v. 18.05.1995 – 7 C 58/94 – LKV 1996, S. 23 ff.).
<i>Leistungsfähigkeit</i>	Der Geschäftsanteil der jeweiligen Kommune steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf.
<i>Subsidiarität</i>	Die Haupttätigkeit des EAM-Konzerns, der Netzbetrieb, unterfällt als Tätigkeit im Gebiet der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie gemäß § 121 Abs. 1a HGO nicht der Subsidiaritätsklausel. Die Tätigkeit ist daher zulässig, sofern die Betätigung zugleich innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Der Begriff der interkommunalen Zusammenarbeit umfasst neben den Formen des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Hessen (KGG) auch die Formen des Privatrechts. Die Tätigkeit ist somit zulässig. Selbiges gilt für das Geschäftsfeld Vertrieb. Die weiteren durch den EAM-Konzern wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben werden zum Zeitpunkt der Beteiligung der Kommunen bereits seit längerem erbracht. Die Tätigkeiten können daher nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erbracht werden.
<i>Marktanalyse</i>	Aufgrund der über die energiewirtschaftliche Betätigung hinausgehenden weiteren Tätigkeiten des EAM-Konzerns ist die Gemeindevertretung gemäß § 121 Abs. 6 HGO auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Das beiliegende Informationsmemorandum enthält sämtliche für die Gemeindevertretung bedeutsame Aussagen. Neben seiner generellen Bedeutung als Informationsquelle für die Mitglieder der Gemeindevertretung kommt ihm daher zugleich die Aufgabe der Marktanalyse zu. Die örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen liegen diesem Beschluss als Anlagen bei.



<i>Haftung</i>	Bei der Wahl der Rechtsform ist ein besonderes Augenmerk auf die Haftungsbegrenzung zu legen. Für ein kommunales Unternehmen ist eine Rechtsform zu wählen, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt (§ 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGO). Die Rechtsform der GmbH beschränkt die Haftung der Gesellschafter auf die jeweilige Stammeinlage.
<i>Einfluss</i>	Jeder kommunale Gesellschafter erhält seiner Beteiligungsquote entsprechende Stimmrechte in den Gremien der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH. Das Erfordernis des angemessenen Einflusses ist daher gewahrt (§ 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO).
<i>Örtlichkeit</i>	Die mittelbare Beteiligung einer Kommune an einer Netzgesellschaft mit einem über die jeweils eigenen kommunalen Gebietsgrenzen hinausgehenden Netzgebiet stellt keinen Verstoß gegen das Örtlichkeitsprinzip dar (vgl. § 121 Abs. 5 HGO). Sämtlichen Kommunen, auf deren Gebiet die EAM GmbH & Co. KG über ihre Enkelgesellschaften tätig ist und wird, lag ebenfalls ein Beteiligungsangebot vor. Die Interessen sämtlicher durch die Tätigkeiten des EAM-Konzerns betroffener Kommunen sind somit gewahrt. Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stehen einer überörtlichen Tätigkeit ebenfalls nicht entgegen.
<i>Sonstiges</i>	Die weiteren Voraussetzungen des § 122 HGO für die Beteiligung einer Kommune an einem privatrechtlichen Unternehmen werden ebenfalls berücksichtigt und umgesetzt. So steht die jeweilige Einzahlungsverpflichtung in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Leistungsfähigkeit.
<i>Satzung</i>	Der beiliegende Gesellschaftsvertrag der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH setzt die Vorgaben aller einschlägigen Gemeindeordnungen um. Da trotz des Regionalprinzips die Gesellschafter der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs aus verschiedenen Bundesländern kommen, wurden sämtliche Vorgaben der jeweils einschlägigen Gemeindeordnungen in den ansonsten identischen Gesellschaftsverträgen der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs umgesetzt. Sofern mehrere Gemeindeordnungen Vorgaben für bestimmte Satzungsregelungen enthielten, wurde in Absprache mit allen jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden in allen betroffenen Bundesländern die jeweils weiteste Vorgabe umgesetzt. Dies begründet unter anderem die Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG). Es wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnungen verfahren. Die Ausübung der Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Einräumung der Befugnisse des § 54 HGrG sind in den Satzungen umgesetzt. Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs erhalten aufgrund ihrer beschränkten Aufgaben keinen Aufsichtsrat. Entsprechende kommunalrechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung eines Aufsichtsrates und zur Umsetzung von Weisungsbefugnissen an Aufsichtsratsmitglieder greifen daher nicht. Speziell für Hessen bedeutet dies, dass die Vorgaben der § 122 Abs. 1 Nr. 4 (Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB), § 122 Abs. 4 HGO (Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Wirtschaftsjahr und fünfjährige Finanzplanung) eingehalten und umgesetzt werden, sofern nicht eine andere Gemeindeordnung weitergehende Vorgaben enthält.

B) Kommunaler Vertreter

Vertreter Die Kommunen werden in den Gesellschafterversammlungen ihrer Beteiligungsgesellschaften wie der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs durch ihre kommunalen Vertreter vertreten.



Kommunalrecht In den Bundesländern Thüringen (§ 31 Abs. 1 ThürKO) und Rheinland-Pfalz (§ 88 Abs. 1 S. 1 GemO RP) vertritt der Bürgermeister die Kommune als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH. In Hessen erfolgt die Vertretung durch den Gemeindevorstand, dieser in der Regel vertreten durch den Bürgermeister (§§ 71, 125 Abs. 1 S. 2 HGO). Ein Beschluss zur Bestimmung der Person des kommunalen Vertreters ist daher nicht erforderlich.

C) Beteiligung der Sammel- und Vorschalt-GmbHs an der EAM KG

Beschluss Nachdem die konzessionsgebenden Kommunen die jeweilige kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs erworben haben, werden sich diese als Kommanditisten an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Für die Kommunen stellt dies den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung dar. Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG von den durch die Landkreise und die Stadt Göttingen gehaltenen Sammel- und Vorschalt GmbHs erwerben. Die durch jede kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH zu erwerbenden (Teil-)Gesellschaftsanteile entsprechen in der Summe den an der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH beteiligten Kommunen anhand des Verteilungsschlüssels zustehenden Beteiligungsquoten. Die Gemeinde Driedorf stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH dem Erwerb der auf die jeweilige kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH entfallenden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zu.

Kommunalrecht Auch bei einer mittelbaren Beteiligung sind die für eine (unmittelbare) Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts geltenden Voraussetzungen entsprechend einzuhalten.

Die EAM GmbH & Co. KG ist bereits ein 100 % kommunal beherrschtes Unternehmen. Die Voraussetzungen für den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung liegen daher vor. Insbesondere ist die Haftung der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs beschränkt, da diese lediglich Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG erwerben. Der Gesellschaftsvertrag der EAM GmbH & Co. KG ist bereits im Rahmen der vollständigen Kommunalisierung durch die Landkreise und die Stadt Göttingen auf die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst worden.

Beteiligungen Durch eine mittelbare Beteiligung der Gemeinde Driedorf an der EAM GmbH & Co. KG werden zugleich Beteiligungen an den durch die EAM GmbH & Co. KG gehaltenen Unternehmen vermittelt. Die EAM GmbH & Co. KG selbst hält neben ihrer eigenen Komplementär-GmbH 100 % der Geschäftsanteile an der EAM Beteiligungen GmbH, der früheren EMI. Die durch die EAM Beteiligungen GmbH vermittelten weiteren Beteiligungen sind in dem Schaubild im Sachverhalt vollständig dargestellt. Sofern im Folgenden von einer Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG die Rede ist, umfasst dies zugleich die durch diese vermittelten bereits bestehenden Beteiligungen.

D) Finanzierung

Käufer Die konzessionsgebenden Kommunen selbst werden nicht Käufer der (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG. Käufer werden die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs sein. Die Kommunen müssen daher auch nicht den Kaufpreis für die (Teil-)Gesellschaftsanteile bezahlen. Diese Verpflichtung übernehmen die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs.

*GmbH*

Die Kommunen erwerben zunächst anteilig Geschäftsanteile an den kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs, die im Vorfeld der Transaktion von der EAM Beteiligungen GmbH gegründet werden. Der anteilige Kaufpreis für die Geschäftsanteile entspricht der jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH in Höhe von jeweils € 25.000,00. Der zu entrichtende Kaufpreis ist auf den 30.06.2015 gestundet, kann aber bereits vorher bezahlt werden, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

EAM KG

Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden anschließend die auf sie entfallenden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG von bestimmten Sammel- und Vorschalt-GmbHs der Landkreise und der Stadt Göttingen erwerben. Da die übergehenden Kommanditanteile einerseits durch die ausstehenden Einlagen und andererseits durch diesen Anteilen zugeordnetes, auf Ebene der EAM GmbH & Co. KG aufgenommenes Fremdkapital (anteiliger Konsortialkredit der EAM GmbH & Co. KG) belastet sind, beträgt der nach wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Kaufpreis im engeren Sinn hierfür an sich jeweils € 0,00. Aus formaljuristischen Gründen wird aber jeweils ein symbolischer Kaufpreis von € 1,00 festgelegt. Wirtschaftlich betrachtet, treten die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs anteilig in die bestehende Einlageverpflichtung des Veräußerers ein. Sie haben daher anteilig die noch bestehende Einlageverpflichtung durch Thesaurierung von Gewinnanteilen zu erfüllen. Nach der vorgesehenen Finanzierungsstruktur haben alle kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs 10 % des Wertes der übernommenen Anteile in das Eigenkapital der EAM GmbH & Co. KG einzubringen.

90 %

Der Kauf der Aktien von E.ON wurde durch die EAM GmbH & Co. KG fremdfinanziert. Mit Datum vom 13.12.2013 wurde zwischen der EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer und den finanzierenden Banken (Helaba, LBBW und DKB als Kreditgeber sowie der Helaba als Agent und Sicherheiten-Treuhänder) eine Konsortialkreditvereinbarung geschlossen. Hierbei wurden der EAM GmbH & Co. KG durch die Kreditgeber Kreditzusagen i. H. v. insgesamt € 617,5 Mio. zur Verfügung gestellt. Der Konsortialkredit dient der Finanzierung des Kaufpreises für die von E.ON erworbenen Anteile an der EMI (67,9 %) i. H. v. € 611,5 Mio. sowie für die allgemeine Unternehmensfinanzierung (z. B. Finanzierung der mit der Transaktion verbundenen Erwerbs- und Transaktionskosten). Die Finanzmittel wurden am 19.12.2013 abgerufen und unterteilen sich nach dem Merkmal der Laufzeiten in eine langfristige, eine mittelfristige und eine kurzfristige Kredittranche. Zur Besicherung des Kreditvolumens wurden durch die Landkreise und die Stadt Göttingen europarechtskonforme kommunale Ausfallbürgschaften i. H. v. rd. € 558 Mio. gewährt, die zur teilweisen Besicherung des Gesamtkreditbetrages und der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung angefallenen Nebenforderungen dienen.

Die konzessionsgebenden Kommunen haben die Ausfallbürgschaften der Landkreise und der Stadt Göttingen anteilig abzulösen (Bürgschaft I).

Die konzessionsgebenden Kommunen werden für die zu übernehmende/abzulösende Bürgschaft jeweils eine angemessene Avalprovision erhalten. Das Finanzierungsmodell macht es erforderlich, dass die Avalprovision aus der Bürgschaft für den Konsortialkredit jährlich wieder in die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs eingelegt werden. Die Einlage der Avalprovision ist beihilfenrechtskonform (vgl. hierzu Ausführungen im Informationsmemorandum).

Die Kommunen trifft somit (über die Bestellung der Bürgschaften) lediglich eine Haftung für den Fall, dass die EAM GmbH & Co. KG ihren Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht nachkommen kann. Dies bedeutet auch, dass die



kommunalen Gesellschafter selbst keine Verpflichtung gegenüber den kreditgebenden Banken übernehmen und auch keine Schulddposition in ihren jeweiligen kommunalen Haushalten auszuweisen haben. Die wirtschaftliche Zuordnung der Kredite erfolgt im Kontenmodell der EAM GmbH & Co. KG. Hier wird der gegenüber den Banken zu leistende Kapitaldienst individuell zugeordnet.

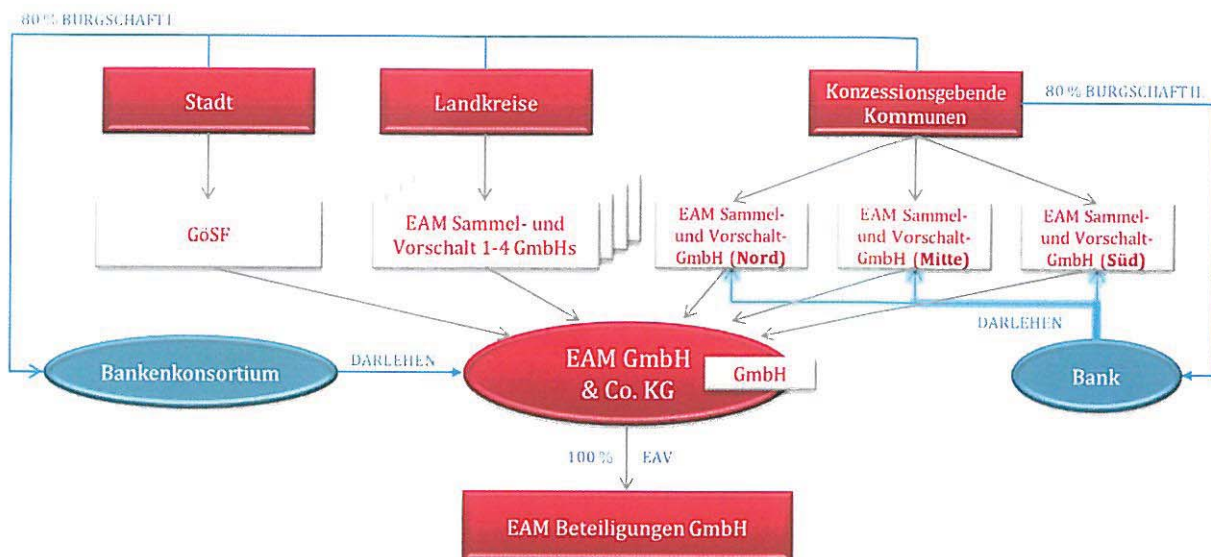
10 %

Die restlichen 10 % des durch die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs zu erbringenden Wertes der Geschäftsanteile sind als Eigenkapital in die EAM GmbH & Co. KG einzulegen. Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden den benötigten Betrag in Höhe von rund € 45 Mio., bezogen auf einen Gesamterwerb von 49,99 % der Anteile, fremdfinanzieren.

Die konzessionsgebenden Kommunen haben auch hierfür jeweils eine anteilige Ausfallbürgschaft für Kredit und Nebenforderungen zu übernehmen (Bürgschaft II).

Überblick

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Finanzierungsstruktur:



Beschlüsse

Für die Finanzierung haben die Kommunen jeweils eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) und eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH (Bürgschaft II) zu übernehmen.

Die konzessionsgebenden Kommunen haben als Gesellschafter der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs einer Kreditaufnahme der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Konkret

Die Gemeinde Driedorf erbringt einen Kaufpreis an die EAM Beteiligungen GmbH für die Geschäftsanteile an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH in Höhe von ca. € 352,00.

Die Gemeinde Driedorf übernimmt eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) der EAM KG in Höhe von € 2.171.000,00.

Die Gemeinde Driedorf stimmt als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH einer Kreditaufnahme zur Finanzierung der als Eigenkapital zu erbringenden Einlageverpflichtung in Höhe von bis zu € 17.390.826,00 zu.



Die Gemeinde Driedorf übernimmt eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH in Höhe von € 261.000,00.

Kommunalrecht

Die Vorgaben der fünf einschlägigen Gemeindeordnungen der Bundesländer Hessen (HGO), Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Niedersachsen (NKG), Thüringen (ThürKO) und Rheinland-Pfalz (GemO RP) werden eingehalten.

§ 104 Abs. 2 S. 1 HGO erlaubt die Bürgschaftsübernahme durch eine Kommune nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Beide Bürgschaften dienen der Betätigung der bürgenden Kommune im Bereich der Energieversorgung. Wie bereits dargestellt, dient die Energieversorgung einem öffentlichen Zweck und stellt daher eine Aufgabe der jeweiligen Kommune dar. Die zu übernehmenden Bürgschaften sind an die jeweilige mittelbare Beteiligungsquote jeder Kommune an der EAM GmbH & Co. KG geknüpft. Auch hierdurch wird ein Bezug zur jeweiligen kommunalen Aufgabe der einzelnen Kommunen hergestellt. Zugleich entsprechen die zu übernehmenden Bürgschaften der individuellen Leistungsfähigkeit. Die beiden Bürgschaftsverträge entsprechen den Vorgaben des Kommunalrechts.

Beihilferecht

Die vorliegenden Ausfallbürgschaften halten die Vorgaben des europäischen Beihilferechts ein. Für die Bürgschaften wird durch die Avalprovision jeweils eine marktübliche Prämie gezahlt. Die Bürgschaften besichern entsprechend der Mitteilung der Kommission vom 20.06.2008 (2008/C 155/02) auch nur maximal 80 % des ausstehenden Kreditbetrages sowie 80 % der Nebenforderungen (vgl. hierzu Ausführungen im Informationsmemorandum). Die Einhaltung der Vorgaben des europäischen Beihilferechts ändert sich auch nicht dadurch, dass die Kommunen zwei Bürgschaften übernehmen. Die Übernahme von zwei Bürgschaften ist letztlich nur dem Finanzierungsmodell und der Aufteilung der durch jede Kommune zu erbringenden Einlageverpflichtung in zwei Beträge geschuldet.

E)

Umsetzung

Verträge

Zur Umsetzung der Beteiligung sind durch die Kommunen selbst

- ein Kauf- und Abtretungsvertrag mit der EAM Beteiligungen GmbH über Geschäftsanteile an der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH,
- der Konsortialvertrag,
- der Bürgschaftsvertrag für eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I),
- die Avalprovisionsvereinbarung für die Bürgschaft für den Konsortialkredit (Avalprovisionsvereinbarung I)
- der Bürgschaftsvertrag für eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH (Bürgschaft II) sowie
- die Avalprovisionsvereinbarung für die Bürgschaft für die Kreditaufnahme der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH (Avalprovisionsvereinbarung II)

zu unterzeichnen.

Die Vertreter der Gemeinde Driedorf werden daher ermächtigt und beauftragt, zur Umsetzung der Beschlüsse die entsprechenden Willenserklärungen abzugeben und die dargestellten und gegebenenfalls weitere für den Beitritt erforderlichen Verträge, zu unterzeichnen.

Bei dem Beurkundungstermin wird voraussichtlich ein, bzw. werden gegebenenfalls auch mehrere Vertreter für alle Beteiligten handeln. Die Vertreter der Gemeinde Driedorf werden deshalb ermächtigt und beauftragt, eine erforderliche Vollmacht für die Unterzeichnung unter Befreiung von § 181 BGB



zu erteilen. Die Befreiung von § 181 BGB in beiden Alternativen begründet sich dadurch, dass die projektbegleitenden Berater der beitretenden Kommunen als gemeinsame Vertreter für alle Beteiligten handeln werden. Daher ist eine Befreiung vom sogenannten Selbstkontrahierungsverbot erforderlich.

Gremienbeschluss

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Geschäftsanteile der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden jeweils erste Gesellschafterversammlungen abgehalten. Diese Gesellschafterversammlungen sind erforderlich, da die bestehenden Vorratsgesellschaften erst mit Übernahme durch die kommunalen Gesellschafter auf die beabsichtigte Struktur angepasst werden können. In diesen Gesellschafterversammlungen werden die aktuellen, durch die EAM Beteiligungen GmbH bestellten, Geschäftsführer abberufen und neue Geschäftsführer bestellt. Weiterhin werden die bisherigen Satzungen der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs dahingehend geändert, dass sie dem als Anhang beigefügten Gesellschaftsvertrag entsprechen.

Die kommunalen Vertreter der kommunalen Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden daher ermächtigt und beauftragt, in der ersten Gesellschafterversammlung ihrer jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH der Abberufung des bisherigen Geschäftsführers, der Bestellung neuer Geschäftsführer und der Satzungsänderung zuzustimmen. Auf die Einhaltung von Form- und Fristenfordernissen wird verzichtet.

Die für den Beurkundungstermin erteilte Vollmacht ist auf die Stimmabgabe in der ersten Gesellschafterversammlung zu erstrecken.

GmbH

Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden im Anschluss

- einen Kauf- und Abtretungsvertrag über die Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG,
- einen Kreditvertrag,
- den Konsortialvertrag sowie
- die Avalprovisionsvereinbarungen für die Bürgschaften für die Kreditaufnahme (Avalprovisionsvereinbarung II) mit ihren kommunalen Gesellschaftern

abschließen.

Die kommunalen Vertreter der kommunalen Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden daher ermächtigt und beauftragt, der Abgabe der erforderlichen Willenserklärungen durch die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs zuzustimmen und die jeweiligen Geschäftsführer zu ermächtigen und zu beauftragen, gegebenenfalls sogar anzuweisen, die entsprechenden Willenserklärungen für die jeweilige kommunale Sammel- und Vorschalt GmbH abzugeben.



Weiteres Vorgehen Hessen:

- Anzeigepflicht 1* Die positive Beschlussfassung über den anteiligen Erwerb von Geschäftsanteilen einer kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH und über die mittelbare Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen (§ 127a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 HGO).
- Anzeigepflicht 2* Die positive Beschlussfassung über die Zustimmung zur Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Die Satzungsänderung selbst ist in Hessen nicht anzeigepflichtig. Vorliegend gewährleistet die Satzungsänderung jedoch, dass der Gesellschaftsvertrag der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH in der im Anhang beiliegenden Form Anwendung findet.
- Genehmigung 1* Für die Verpflichtung, die aufgrund der übernommenen Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) erhaltene Avalprovision wieder in die jeweilige kommunale Sammel- und Vorschalt GmbH einzulegen und die Thesaurierung der auf die kommunalen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile aus den kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs, sind als kreditähnliches Rechtsgeschäft gemäß § 103 Abs. 7 HGO schriftlich eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beantragen.
- Genehmigung 2* Für die Bürgschaften der Gemeinde Driedorf sind gemäß § 104 Abs. 2 S. 2 HGO schriftlich Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Vertiefende Informationen:

- Informationen* Für vertiefende Informationen wird auf das beiliegende **Informationsmemorandum zur Gremienvorlage** beziehungsweise auf die Kurzfassung des Informationsmemorandums verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Driedorf soll sich als Gesellschafter an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen. Sie erwirbt von der EAM Beteiligungen GmbH einen Gesellschaftsanteil in Höhe von ca. 1,408 % am Stammkapital der Gesellschaft. Der an die EAM Beteiligungen GmbH zu erbringende Kaufpreis beträgt ca. € 352,00.
2. Die Gemeinde Driedorf stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH in deren Gesellschafterversammlung der beabsichtigten Satzungsänderung zu.
3. Die Gemeinde Driedorf nimmt die beabsichtigte Abberufung des bisherigen Geschäftsführers und die Bestellung neuer Geschäftsführer(innen) zur Kenntnis.
4. Die Gemeinde Driedorf stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH in deren Gesellschafterversammlung dem beabsichtigten Erwerb von ca. 19,308 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG und dem damit einhergehende anteiligen mittelbaren Erwerb der Töchter- und Enkelgesellschaften der EAM GmbH & Co. KG zu.
5. Die Gemeinde Driedorf nimmt die beabsichtigte Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH in Höhe von bis zu € 17.390.826,00 zur Finanzierung der auf die Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG entfallenden Einlageverpflichtung zur Kenntnis. Die Gemeinde Driedorf übernimmt für die Finanzierung der Kreditaufnahme durch die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH eine anteilige Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft für Kreditkapital- und Nebenforderungen in Gesamthöhe von bis zu € 261.000,00 gegenüber der finanzierenden Banken.
6. Die Gemeinde Driedorf übernimmt eine anteilige Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft für Kreditkapital- und Nebenforderungen in Gesamthöhe von bis zu € 2.171.000,00 gegenüber dem Bankenkonsortium, das den Kauf der Aktien an der E.ON Mitte AG finanziert hat.
7. Die Gemeinde Driedorf stimmt der im Gesellschaftsvertrag der Sammel- und Vorschalt Süd GmbH vorgesehenen Thesaurierung der auf sie entfallenden Gewinnanteile aus der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH und der Verpflichtung, die ihr von der EAM GmbH & Co. KG bezahlte Avalprovision in die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH einzubringen zu. Die Gemeinde Driedorf ist sich bewusst, dass Thesaurierung und Einlageverpflichtung ein kreditähnliches Rechtsgeschäft darstellen.
8. Zur Umsetzung der vorherigen Beschlüsse wird Herr Bürgermeister Dirk Hardt ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Driedorf an der EAM GmbH & Co. KG notwendigen Willenserklärungen abzugeben und die notwendigen Verträge, insbesondere den Konsortialvertrag, die Bürgschaftsverträge, die Avalprovisionsvereinbarungen und den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag, zu unterzeichnen. Herr Bürgermeister Dirk Hardt wird weiterhin ermächtigt und beauftragt, den projektbegleitenden Beratern der beitretenden Kommunen für die Gewährleistung der rechtzeitigen Unterzeichnung im Rahmen des Beitrittstermins die dem Beschluss als Anlage beiliegende Vollmacht unter Befreiung von § 181 BGB für die Unterzeichnung zu erteilen.
9. Der kommunale Vertreter der Gemeinde Driedorf in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH wird ermächtigt und beauftragt, sämtlichen zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Driedorf an der EAM GmbH & Co. KG notwendigen Willenserklärungen abzugeben, insbesondere



der Satzungsänderung, der Abberufung des bisherigen Geschäftsführers und der Bestellung neuer Geschäftsführer(innen), dem beabsichtigten Erwerb von ca. 19,308 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG, der Kreditaufnahme zur Finanzierung der auf die Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG entfallenden Einlageverpflichtung und dem Abschluss der Avalprovisionsvereinbarungen mit den kommunalen Gesellschaftern für die Übernahme anteiliger Bürgschaften für die Kreditaufnahme zuzustimmen.

Der kommunale Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH wird weiterhin ermächtigt und beauftragt, die Geschäftsführung der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH bzw. deren jeweiligen organschaftlichen Vertreter anzuweisen, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umzusetzen, die weiteren, zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Driedorf an der EAM GmbH & Co. KG, notwendigen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen Verträge, insbesondere den Konsortialvertrag, den Kreditvertrag, die Avalprovisionsvereinbarungen und den Gesellschaftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag über die Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zu unterzeichnen.

Dirk Hardt
Bürgermeister

FAQ PROZESS MIT DEN KOMMUNEN

#	Datum	Frage & Antwort
1	19.05.2014	<p>Wieso nennen Sie das Projekt „New York“?</p> <p>Das Projekt wurde nicht von uns, sondern von den Verkäufern mit dem Namen „New York“ versehen. Hintergrund ist der, dass in der Transaktionspraxis die Projekte typischerweise mit Decknamen versehen werden, um eine Identifikation der häufig geheim zu haltenden Transaktionen im Vorfeld zu erschweren. Ein Projektnamen erleichtert zudem allen Beteiligten die Identifikation der eingehenden E-Mail. Diese können dem Projekt unzuverlässig zugeordnet werden.</p>
2	19.05.2014	<p>Bei der Beratung unserer Beteiligung an der EAM wurde in einem Gespräch gesagt, dass die erste Dividende der EAM nicht so hoch ausgefallen sei wie es zugesagt wurde. Könnten Sie bitte mitteilen, ob dieses so stimmt.</p> <p>Die Äußerung kann nicht genau eingeordnet werden. Dividenden werden von Aktiengesellschaften ausgeschüttet. Dann müsste sich die Aussage auf die E.ON Mitte AG beziehen. Wessen Zusage soll nicht erfüllt worden sein? Das Ergebnis der E.ON Mitte AG lag jedenfalls über der ursprünglichen Planung. Ohne weitere Angaben kann die Frage nicht genauer beantwortet werden.</p>
3	19.05.2014	<p>Wir haben keine Einladung zu den Regionalkonferenzen erhalten, obwohl unsere Gemeinde ihr Interesse an der Teilnahme an der Transaktion bekundet hat.</p> <p>Wir führen eine umfangreiche Verteilerliste und sind stets um Aktualität bemüht. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, damit wir eventuelle Fehler in der E-Mail-Adresse korrigieren können.</p>
4	19.05.2014	<p>Wir haben an der 1. Regionalkonferenz teilgenommen und versuchen Ihre Berechnung für den Erwerb eines Muster-Anteils an der EAM i. H. v. 1 % nachzuvollziehen (Seite 22 der Präsentation). Ist es möglich, dass bei der Beispielrechnung in der rechten Spalte mit 2 % anstelle 1 % gerechnet wurde (1 % Anteil an der Einlage von € 45 Mio. wären € 450.000)?</p> <p>Die Beispielrechnung auf Folie 22 der Präsentation bildet den Fall eines Gesellschafters ab, der (mittelbar) einen Anteil in Höhe von 1 % an der EAM hält. Die Einlage von € 45 Mio. bezieht sich auf den Gesamt-Anteil aller konzessionsgebenden Kommunen an der EAM in Höhe von (max.) 49,9 %. Die 1 % des Beispiel-Gesellschafters sind daher nur insofern auf die € 45 Mio. zu berechnen, als dieser Betrag gerade nicht 100 %, sondern nur 49,9 % des Anteils an der EAM darstellt. Die auf dem Kapitalkonto ausgewiesene Einlage aller Gesellschafter (d.h. der Landkreise als Altgesellschafter und der konzessionsgebenden Kommunen als Neugesellschafter) beträgt daher ca. € 90 Mio. (= 100 %). Darauf sind die 1 % für den Beispiel-Gesellschafter zu berechnen, so dass sich für diesen eine Einlageverpflichtung in Höhe von ca. € 900.000 ergibt. Wir weisen zur näheren Erläuterung auch auf unser Schreiben, das Ihnen – zusammen mit der Präsentation zur 1. Regionalkonferenz – mit E-Mail vom 30.04.2014 zugegangen ist.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
5	19.05.2014	<p>Wie wird das Konsortialdarlehen getilgt? Aus dem Anteil der Kommunen an den Überschüssen der EAM oder werden hierzu auch die Konzessionsabgaben herangezogen?</p> <p>Das Konsortialdarlehen wird nicht aus Konzessionsabgaben getilgt. Die EAM ist Darlehensnehmer und wird die Tilgungsleistungen gegenüber den Banken erbringen. Im Innenverhältnis werden die durch die Gesellschafter zu tragenden jährlichen Tilgungsleistungen aus dem Gewinnanteil der Gesellschafter bestritten. Technisch geschieht dies durch die Ansparung (Thesaurierung) dieses (Teilbetrags des gesamten, dem Gesellschafter zuzurechnenden) Gewinnanteils auf dem Kapitalkonto IIb des jeweiligen Gesellschafters (siehe Folie 22 der Präsentation: Die jährliche Tilgungsleistung bei einer 1 %-Beteiligung beträgt ca. € 385.000).</p>
6	19.05.2014	<p>Der Beteiligungsanteil an der Gesellschaft bemisst sich nach dem Schlüssel „Zählpunkte“ Gas/Strom. Was versteht man unter Zählpunkten?</p> <p>Ein Zählpunkt bezeichnet einen Punkt, an dem z. B. Strom und Gas an Verbraucher geleistet bzw. von Erzeugern bezogen wird. Dabei kann es sich je Zählpunkt um einen (Strom-/Gas-)Zähler handeln oder auch um mehrere Messstellen (z.B. bei großen Wohnanlagen oder großen Unternehmen).</p>
7	19.05.2014	<p>Wie hoch wird der Bürgerschaftsanteil unserer Gemeinde sein? Welche Kosten entstehen uns daraus?</p> <p>Die Bürgerschaft beträgt 80 % des Betrages, der durch den Anteil des Gesellschafters am Kreditvolumen des Erwerbsdarlehens bestimmt wird. Nach derzeitigem Planungsstand (siehe Folie 22 der Präsentation zur 1. Regionalkonferenz) entfallen auf die 49,9 % Neugesellschafteranteile rd. € 427 Mio. Kreditvolumen, somit auf einen fiktiven 1 %-Anteil rd. € 8,5 Mio. Dieser Betrag ist zu 80 % zu verbürgen. Es entstehen daraus keine Kosten.</p>
8	19.05.2014	<p>Wie hoch ist die zu erwartende Avalprovision für unsere Gemeinde? Reicht die Avalprovision zur Deckung der jährlichen Tilgung?</p> <p>Die Avalprovision beträgt rd. 0,5 % des verbürgten Betrages. Somit beträgt die Provision für einen fiktiven 1 %-Anteil zu Beginn ca. T € 34 p.a. (0,50 % x 80 % x 8,5 Mio.). Dieser Betrag nimmt aufgrund der Tilgung des Darlehens und der damit verbundenen sukzessiven Reduzierung des Bürgerschaftsbetrages bis zum Ende der Kreditlaufzeit 2033 auf „0“ ab. Die Avalprovision reicht nicht zur Deckung der jährlichen Tilgung, wenn die Fremdfinanzierung auf Ebene der Kommune innerhalb von 20 Jahren vollständig getilgt sein soll.</p>
9	19.05.2014	<p>Wie errechnet sich die jährliche Tilgungsleistung von € 385.000?</p> <p>Zu den Tilgungsleistungen dürfen wir auf die Anmerkung im Vortrag der 1. Regionalkonferenz hinweisen. Der Betrag geht rechnerisch deshalb nicht ganz auf, weil zusätzlich eine Sondertilgung in Höhe von € 63,7 Mio. vereinbart ist, die unabhängig von der 20-jährigen Laufzeit zu leisten ist. Die Tilgung erfolgt durch die EAM.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
10	19.05.2014	<p>"Die EAM verfügt im Strombereich über einen Effizienzwert von 100 %. Effizienter kann ein Netz nicht betrieben werden." Nach welcher Formel oder Komponenten setzt sich der Effizienzwert zusammen?</p> <p>Eine feststehende Formel, wie der Effizienzwert ermittelt wird, gibt es grundsätzlich nicht. Vielmehr führt die Bundesnetzagentur vor Beginn jeder Regulierungsperiode nach Maßgabe des §§ 12-14, Anreizregulierungsverordnung (ARegV) einen bundesweiten Effizienzwergleich der Strom- bzw. Gasverteilnetzbetreiber durch und entwickelt zu diesem Zweck jeweils ein Effizienzwergleichsmodell.</p> <p>Der Effizienzwert ist das rechnerische Ergebnis dieses ökonomischen Verfahrens (Effizienzwergleich) und drückt die in diesem Verfahren ermittelte relative Effizienz bzw. Ineffizienz des jeweiligen Netzbetreibers im Vergleich zu den anderen am Effizienzwergleich beteiligten Netzbetreibern aus. Es handelt sich somit nicht um die Abbildung tatsächlicher Ineffizienzen des jeweiligen Netzbetriebs, sondern vielmehr um die Ermittlung einer rein relativen mathematischen (In-)Effizienz.</p> <p>Das anzuwendende Rechenmodell des Effizienzwergleichs wird dabei jeweils auf Basis der aktuellen Kosten- und Strukturdaten der am Effizienzwergleich teilnehmenden Netzbetreiber entwickelt. Dazu hat sich die Bundesnetzagentur externer Gutachter bedient, vgl. z.B. „Gutachten Effizienzwergleich für Verteilernetzbetreiber Strom 2013“ http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Strom/EffizienzwergleichVertelernetzbetreiber_VStrom_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=2.</p> <p>Die Gutachter untersuchten zunächst, welchen Strukturparametern eine signifikante Wirkung auf die Kosten des Netzbetriebs zukommt (sog. Kostentreiberanalyse) und berechneten dann mit diesen Kostentreibern nach vier verschiedenen Methoden die Effizienzwerte der beteiligten Netzbetreiber. Der beste dieser vier Effizienzwerte wird bei der Berechnung der Erlösobergrenzen für die folgende Regulierungsperiode zugrunde gelegt. Dabei bewegen sich die Effizienzwerte nach den Vorgaben der ARegV zwischen 60 % und 100 %. Je weiter sich der Effizienzwert von einem Wert von 100 % entfernt, desto höher ist die hiervon ausgehende Kostensenkungsvorgabe für den betroffenen Netzbetreiber.</p>
11	19.05.2014	<p>Wie wirkt sich der Erwerb von Anteilen an der EAM auf unsere Konzessionszahlungen aus?</p> <p>Der Erwerb wird keine Auswirkungen auf die Konzessionszahlungen haben.</p>
12	19.05.2014	<p>Wie alt sind die Netze; gibt es möglicherweise schon vorhersehbaren Investitionsbedarf?</p> <p>Uns liegt hierzu eine ausführliche Darstellung der EAM vor, die wir hier nicht unmittelbar wiedergeben können. Zusätzlich wurde das Netz zur Vorbereitung des Abschlusses des Konsortial-Kreditvertrages einer technischen Due Diligence unterzogen. Siehe auch Antwort zu der nächsten Frage.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
13	19.05.2014	<p>Was kommt auf den neuen Eigentümer an Investitionen in den nächsten Jahren zu?</p> <p>In der Zukunft notwendige Investitionen sind von der E.ON Mitte AG (bzw. den operativen Einheiten) zu bestreiten. Die Eigentümer betreffen die Investitionen damit nicht unmittelbar i.S.v. Investitionsverpflichtungen. Die mit den Investitionen verbundenen Abschreibungen sind ergebniswirksam und führen mittelbar zu einer Abbildung in dem zur Ausschüttung gelangenden Ergebnis. Die Investitionen sind in der Unternehmensplanung berücksichtigt, so dass die im Finanzmodell dargestellten Ergebnis- und Liquiditätsströme bereits unter Berücksichtigung dieser (geplanten) Investitionen ermittelt wurden.</p>
14	19.05.2014	<p>Warum verkauft die E.ON ein lukratives Netz?</p> <p>Der Verkauf der E.ON Mitte AG war eingebettet in ein konzernweites Desinvestitionsprogramm in den letzten Jahren in Höhe von rd. € 20 Mrd. E.ON hat im Jahr 2012 die strategische Entscheidung getroffen, ihre Anteile an einigen Regionalversorgungsunternehmen (E.ON Westfalen Weser, E.ON Mitte, E.ON Thüringen) zu veräußern. Über die genauen Hintergründe sind wir im Detail nicht informiert, jedoch ist der Verkauf der E.ON Mitte AG lediglich ein kleiner Teil des gesamten Desinvestitionsprogramms. Aufgrund allgemein zugänglicher Informationen lassen sich unterschiedliche Gründe nennen, die aus Konzernsicht gegen ein weiteres Engagement sprachen (z.B. aus Konzernsicht zu geringe Renditen aus dem Netzbetrieb gegenüber anderen Geschäftsfeldern; hoher administrativer Aufwand im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Konzessionen (z.B. Rekommunalisierung); Reduzierung der Verschuldung des E.ON-Konzerns; Mittelfreisetzung für andere Aktivitäten, z.B. internationale Aktivitäten; Vermeidung von in der Zukunft erhöhtem Investitionsbedarf (z.B. Investitionen für den Anschluss erneuerbarer Energien, Investitionen in Netzstabilität) etc.).</p>
15	19.05.2014	<p>Wie wurde die Ertragsrenterwartung (4,15 %) errechnet?</p> <p>Die Altgesellschafter (Kreise) erwarteten aus der Beteiligung an der E.ON Mitte AG einen Liquiditätszufluss wie sie ihn in der Vergangenheit erhalten haben. In der Vergangenheit betrug dieser Zufluss rd. € 12 Mio. p.a. Um diese € 12 Mio. auch in der neuen Struktur zu ermöglichen, wurden 4,15 % auf die mit € 289 Mio. bewertete Einlage (32,1 % der Aktien an der E.ON Mitte AG) definiert. Um die Gesellschaftergruppen gleichzustellen, gelangt dieser Zinssatz ebenfalls für die von den Neugesellschaftern geleistete Einlage zur Anwendung.</p>
16	19.05.2014	<p>Welche finanziellen Belastungen stehen uns mit den Pensionsverpflichtungen ins Haus?</p> <p>Die E.ON Mitte AG hat Pensionsverpflichtungen, für die nach den geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen Pensionsrückstellungen gebildet wurden (Verpflichtung zum 31.12.2013: rd. € 375 Mio.). Gleichzeitig werden als Deckungsvermögen in der Form eines treuhandgesicherten Vermögens (sog. Contractual Trust Agreement/CTA) rd. € 316 Mio. in Form von Vermögen durch einen Treuhänder (Helaba) verwaltet, die ausschließlich zur zukünftigen Auszahlung von Pensionen dienen. Die im Jahresabschluss der E.ON Mitte AG ausgewiesene (Netto-) Pensionsverpflichtung nach HGB beträgt somit – unter Berücksichtigung weiterer Effekte – rd. € 56 Mio. In der Unternehmensplanung sind die aktuellen Erwartungen der E.ON Mitte AG berücksichtigt (Erwartungen zur Zinsentwicklung und damit zur Bewertung der Pensionsverpflichtung, geplante Liquiditätsabflüsse aufgrund von Pensionszahlungen).</p>

#	Datum	Frage & Antwort
17	19.05.2014	<p>Was passiert mit den vorgesehen Anteilen der Kommunen, die sich nicht weiter am Rekommunalisierungsprozess beteiligen?</p> <p>Die Verkäufer (Kreise) haben den Kommunen angeboten, 49,9 % der Anteile an der EAM zu übernehmen. Diese Anteile wurden/werden den interessierten Kommunen nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel zum Erwerb angeboten (vgl. Seite 46 der Präsentation anlässlich der 3. Regionalkonferenz). Anteile, die am Ende nicht veräußert werden können, bleiben in der Hand der heutigen Gesellschafter der EAM.</p>
18	19.05.2014	<p>Es kam die Frage nach der steuerlichen Behandlung/Betrachtung der Avalprovision auf. Liegen Ihnen dazu bereits neue Erkenntnisse vor, die Sie mir vertraulich mitteilen könnten?</p> <p>Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Avalprovision in der gewählten Transaktionsstruktur auf Ebene der Kommune steuerfrei vereinnahmt werden kann.</p>
19	19.05.2014	<p>Wie können Sie bereits jetzt den Kommunen eine Dividende zusichern, wenn die Zukunft noch gar nicht absehbar ist?</p> <p>Zur Finanzierung der Ende 2013 erfolgten Rekommunalisierung wurden Kredite in Höhe von rd. € 618 Mio. aufgenommen. Die Rückzahlung erfolgt über 20 Jahre aus der wirtschaftlichen Wertschöpfung der EAM. Grundlage der Finanzierung und der geplanten Ausschüttungen ist der Wirtschaftsplan der EAM, der im Rahmen der Transaktion von Wirtschaftsprüfern und finanzierenden Banken intensiv geprüft wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die EAM – ähnlich wie auch Stadtwerke – überwiegend in der regulierten Energieversorgung tätig ist und damit ein vergleichsweise stabiles Geschäft betreibt.</p>
20	19.05.2014	<p>Nach unseren Informationen sind die Nettoeinnahmen auf € 250 Mio. gedeckelt. Reicht das, um u.a. ihr Personal zu finanzieren?</p> <p>Die „Netzeinnahmen“, d.h. die von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Anreizregulierung genehmigte Erlösobergrenze, beträgt für das Jahr 2014 rd. € 371 Mio. für das Strom- und Gasnetz und decken unter anderem auch die Personalkosten der Netzmitarbeiter ab.</p>
21	19.05.2014	<p>Stichwort Beraterkosten – Wie soll eine Kommune das stemmen?</p> <p>Die Beraterkosten der Städte und Gemeinden belaufen sich auf ca. € 2 Mio. und betragen damit ca. 0,5 % des Transaktionsvolumens. Diese Kosten werden zunächst von EAM vorfinanziert und mit zukünftigen Gewinnansprüchen der beitretenden Kommunen verrechnet, so dass die einzelne Kommune im Haushalt nicht belastet wird. Nur im Falle der Entscheidung, sich nicht an der EAM zu beteiligen, muss die Kommune die auf sie quotale entfallenden Beraterkosten übernehmen. In diesem Fall bestünde die Möglichkeit der Verrechnung mit Konzessionsabgabenansprüchen in der Zukunft.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
22	19.05.2014	<p>Wieviele Kommunen haben bereits abgesagt?</p> <p>Bislang haben fünf Kommunen mitgeteilt, kein weiteres Interesse an der Beteiligungsmöglichkeit mehr zu haben.</p>
23	19.05.2014	<p>Wie funktioniert die Berechnung zur Tilgung der Kredite?</p> <p>Die Kommunen werden sich nur mit 10 % Eigenkapital beteiligen müssen. Hierfür erhalten sie für die Laufzeit von 20 Jahren voraussichtlich eine Verzinsung i.H.v. 4,15 % nach Steuern. Dieser Betrag steht der Kommune auch für ein eventuell aufgenommenes Darlehen für den 10 % Eigenkapitalanteil zur Verfügung. Der von der EAM zum Erwerb der Aktien von E.ON abgeschlossene Kreditvertrag (i.H.v. rd. € 618 Mio.) wird von der EAM über eine Laufzeit von 20 Jahren getilgt. Eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung im Hinblick auf den Kreditvertrag der EAM wird für die Kommune nicht begründet. Die Kommune wird den anteiligen Kreditbetrag durch eine Bürgschaft i. H. v. 80 % absichern.</p>
24	19.05.2014	<p>Warum braucht man so viele Vorschaltesellschaften. Das generiert doch unnötige Kosten, oder?</p> <p>Es ist beabsichtigt, für die beitretenden Städte und Gemeinden maximal drei Vorschaltesellschaften in den Regionen Nord, Mitte und Süd zu errichten. Die Vorschaltesellschaften haben die wesentliche Aufgabe, regional die Interessen der beitretenden Städte und Gemeinden zu bündeln. Die Verwaltungskosten werden auf ein Minimum reduziert, indem bspw. kein eigenes Personal eingestellt werden soll.</p>
25	04.06.2014	<p>Im doppelten Haushaltsrecht sind Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzhaushalt) in voller Höhe und getrennt voneinander zu buchen (sog. „Bruttoprinzip“). Die von Ihnen hier fälschlicherweise dargestellte Verrechnungsmöglichkeit kann sich somit lediglich auf den Finanzmittelfluss beziehen – der Haushalt (oder besser: die Ergebnisrechnung) an sich wird mit den Beratungshonoraren als Aufwand in voller Höhe belastet (sh. hierzu auch § 10 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 95 Abs. 2 HGO). Aufwands- und Ertragspositionen dürfen demnach nicht saldiert und anschließend nur das Ergebnis der Saldierung ausgewiesen werden!</p> <p>Erträge sind grundsätzlich einzeln nach ihrem Entstehungsgrund und Aufwendungen einzeln nach ihrem Verwendungszweck zu veranschlagen. Ausnahmen vom Bruttoprinzip, deren Möglichkeit der letzte Halbsatz von § 10 Abs. 1 GemHVO andeutet, enthält § 16 Abs. 1 aaO lediglich in Bezug auf Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen.</p> <p>Ihre Ausführungen wären zutreffend, wenn es sich bei den Beratungskosten um Aufwendungen (Ergebnishaushalt) handeln würde, was aber bei den konzessionsgebenden Kommunen, die sich an der EAM beteiligen, nicht der Fall sein wird. Hinsichtlich der Beratungskosten ist vielmehr vorgesehen, dass die von der EAM vorfinanzierten Kosten im Rahmen der Gewinnverteilung bei der EAM zu Lasten der Gewinnanteile der Kommunen berücksichtigt werden (sog. Verlustvorab), so dass der Beteiligungsertrag einer Kommune von vornherein um den auf sie entfallenden Anteil an den Beratungskosten gemindert ist. Im Übrigen liegen auch in dem Fall, dass eine Kommune die Beratungskosten direkt trägt, grundsätzlich keine Aufwendungen, sondern (zu aktivierende) Anschaffungskosten vor.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
26	04.06.2014	<p>Die prozentuale jährliche Ausschüttung wird ja im Tilgungszeitraum (4,15 %) gleich bleiben. Ist davon auszugehen, dass sich der Eigentumsanteil der Gemeinde durch die Tilgungsleistung erhöht und damit nach meiner Vorstellung auf einen höheren Betrag ausgeschüttet werden müsste? Ist das korrekt? Verändert sich durch die jährliche Tilgung der für die Berechnung zugrunde liegende Betrag mit der Folge, dass die Ausschüttung sich erhöht?</p> <p>Für den Tilgungszeitraum des Konsortialkredits (20 Jahre) ist die Ausschüttung fix mit 4,15 % auf die ursprünglich geleistete Einlage festgelegt. Durch die Begrenzung der Ausschüttung wird die Finanzierung der nicht geleisteten 90 % des Eigenkapitals ermöglicht. Handelsrechtlich erfolgt dies durch die Thesaurierung der jährlichen Darlehens-Tilgungsbeträge (Abbildung der Tilgung im Kontenmodell der Gesellschaft). Hierdurch wird das Eigenkapital sukzessive aufgebaut.</p> <p>Allerdings besteht durch die unterschiedliche Innenfinanzierung der Alt- und Neugesellschafter zum Ende der Kreditlaufzeit eine Asymmetrie auf den Kapitalkonten der Gesellschafter. Anders ausgedrückt: die Altgesellschafter/Kreise haben während der Kreditlaufzeit mehr Ergebnis im Unternehmen (Kapitalkonto III) thesauriert als die Neugesellschafter und somit insgesamt ein höheres Eigenkapital angesammelt. Derzeit wird zwischen den Käufern und Verkäufern abgestimmt, wie diese Asymmetrie in den Jahren nach der Kreditlaufzeit (ab 2034) abgebaut werden soll. Dies führt in jedem Fall dazu, dass die Neugesellschafter für einen weiteren Zeitraum weiterhin die bis dato erhaltenen 4,15 % auf die ursprüngliche Einlage als Ausschüttung erhalten werden. Die Dauer dieses Zeitraums steht bislang noch nicht fest, da wesentliche Parameter, die diesen Zeitraum bestimmen derzeit noch verhandelt werden. Nach diesem Übergangszeitraum wird eine Vollausschüttung des EAM-Ergebnisses angestrebt, d. h. sie würden dann den Anteil der Kommune an der EAM vom jeweiligen Ausschüttungsbetrag erhalten.</p>
27	04.06.2014	<p>Falls die Gemeinde den Anteil später veräußern oder zurückgeben möchte: Wer käme als Käufer / Erwerber infrage? Nur die Kommunen? Oder könnte der Anteil auch auf dem freien Markt veräußert werden?</p> <p>EAM bzw. Sammel- und Vorsicht-GmbHs bzw. andere konzessionsgebende Kommunen.</p> <p>Ja, nur die Kommunen kämen als Käufer infrage.</p> <p>Nein, eine Veräußerung auf dem freien Markt ist nicht vorgesehen.</p>
28	04.06.2014	<p>Falls eine Gemeinde die Konzession zukünftig anderweitig vergeben will und damit vermutlich als Kommanditist ausscheiden müsste: Wie erfolgt der Wertausgleich?</p> <p>Im Falle des Ausschlusses des entsprechenden Gesellschafters aufgrund anderweitiger Konzessionsvergabe erhält dieser eine Abfindung in Höhe des Ertragswertes, errechnet nach IDW S-1.</p>
29	04.06.2014	<p>Ist es richtig, dass BBH Stundensätze zwischen € 200 und € 500 gegenüber den Kommunen abrechnet?</p> <p>BBH hat mit jeder der interessierten konzessionsgebenden Kommunen eine Mandats- und Vergütungsvereinbarung geschlossen. Diese sehen feste Stundensätze von € 100, € 220 und € 280, je nach Qualifikation der beschäftigten Mitarbeiter vor.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
30	04.06.2014	<p>Die Abrechnung der Beraterleistungen von BBH ist nicht transparent.</p> <p>BBH ist gegenüber den mandatierten Kommunen monatlich zur Abrechnung der erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt im Viertelstundentakt mit genauen Leistungsnachweisen durch die beschäftigten Mitarbeiter. Die Rechnungen werden jeweils auch dem Lenkungsausschuss (Verhandlungsgruppe der Konzessionsgebenden Kommunen) übermittelt, durch diese geprüft und freigegeben.</p> <p>Bislang wurden keine Rechnungen an die Kommunen gestellt, weil sich alle Parteien darum bemühen, eine für die Kommunen sinnvolle Lösung dahingehend zu entwickeln, dass diese während der laufenden Transaktion nicht direkt mit Beraterkosten belastet werden. Vor diesem Hintergrund haben die Parteien die Vereinbarung zum Ausgleich der Beraterhonorare verhandelt. Sobald diese - mit Ablauf der Fristverlängerung - durch die Kommunen und die übrigen Vertragsparteien gegengezeichnet wurde, werden - wie beschrieben - die Rechnungen durch BBH an die Kommunen, den Lenkungsausschuss und die EAM (zur Vorfinanzierung der Beraterhonorare für alle Kommunen, die davon Gebrauch gemacht haben) adressiert.</p> <p>04.06.2014 Es gibt keine Begrenzung der Beraterhonorare; es ist nicht nachvollziehbar wie viel Kosten auf die Kommunen zu kommen werden.</p> <p>Die Vereinbarung zum Ausgleich der Beraterhonorare geht davon aus, dass für die Transaktion Honorare von ca. € 2,0 Mio. anfallen werden, womit die Beraterkosten unter 0,5 % des Transaktionsvolumens betragen würden. Dabei handelt es sich keinesfalls um eine unübliche Größenordnung.</p> <p>Die Höhe der endgültigen Beraterkosten steht nicht fest, da die Kosten maßgeblich vom Verhandlungsbedarf und vom Informationsbedürfnis der beteiligten Kommunen abhängen. Bis einschließlich Mai sind allein ca. 50 Beratertage für Vor-Ort-Termine mit den Verhandlungsführern der Verkäufer, der EAM, ihren Beratern und den Verhandlungsführern der Käufer sowie für die Abhaltung von Arbeitsgruppen und die Termine der 1. Regionalkonferenz angefallen. Die Größe der Transaktion und die ca. 130 beteiligten Kommunen machen es jedoch erforderlich, regelmäßige Arbeitstreffen und Verhandlungen mit allen Parteien vor Ort zu führen. Um die vielfältigen Themenbereiche abzudecken, werden die Termine jeweils mit 2 bis 3 Personen von BBH besetzt.</p>
32	04.06.2014	<p>Im vorangegangenen Transaktionsprozess zwischen der E.ON Energie AG und den Landkreisen waren bereits verschiedene Beraterfirmen tätig, die umfangreiche Beratungsleistungen erbracht haben. Diese könnten zur Vermeidung von Beraterkosten für den jetzt anstehenden Prozess durchaus übernommen werden.</p> <p>Selbstverständlich bauen wir auf die uns durch Ernst & Young und Clifford Chance zur Verfügung gestellten Due Diligence Berichte und Bewertungsgutachten aus dem Vorverfahren auf. Hierbei unterstellen wir die Richtigkeit der im Vorverfahren durch diese Beraterfirmen im Datenraum gesichteten Unterlagen und der daraus gezogenen rechtlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Schlüsse. Eine Sichtung der im Vorverfahren in den Datenraum eingestellten Dokumente nehmen wir daher nicht mehr vor. Bei dieser Vorgehensweise ist jedoch zu beachten, dass die Prüfungen im Vorverfahren bereits im Jahr 2012 begonnen haben und somit die zugrunde gelegten Sachverhalte und Dokumente bereits zum Teil überholt sind. Die Bewertung erfolgte zum 01.01.2013. Aus diesem Grund haben wir mit der EAM einen Frage- und Antwort-Prozess durchgeführt, um für Sie den aktuellen Stand der transaktionsrelevanten Themen zu ermitteln. Wesentlich ist, dass seitens der konzessionsgebenden Kommunen nicht Aktien an der E.ON Mitte AG von E.ON erworben werden, sondern Anteile an der EAM.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
33	04.06.2014	<p>Warum ist es nicht möglich, den Vertragsabschluss so zu wählen, dass die Kommunen an der Vertriebsprämie, die der Kreis ausgehandelt hat, beteiligt werden. Welche Anstrengungen sind seitens der Vertreter der Kommunen zur Erlangung dieses Ziels unternommen worden und welche Argumente standen dagegen?</p> <p>Die Vertriebsprämie ist ein Verhandlungsergebnis, das die Landkreise im Vorverfahren mit der E.ON erzielt haben. Sie wurde dafür gezahlt, dass die ehemalige Vertriebsgesellschaft der E.ON Mitte AG (eine hundertprozentige Tochtergesellschaft) in den E.ON-Konzern übergegangen ist und damit nicht mehr Gegenstand des Verkaufs der Anteile an der E.ON Mitte AG an die Landkreise war. Verkäufer (Landkreise) und Käufer haben zu Beginn der heutigen Transaktion ihre Ziele in einem Eckpunktepapier festgelegt und waren sich dabei einig, dass die Vertriebsprämie wirtschaftlich den Landkreisen zustehen soll. Diese Einigung ist daher nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen. Selbstverständlich berücksichtigt unsere Einschätzung der Wirtschaftlichkeit den Umstand, dass die konzessionsgebenden Kommunen nicht an der Vertriebsprämie partizipieren.</p>
34	04.06.2014	<p>Wer finanziert derzeit die Kosten der Arbeit von BBH? Wenn dies tatsächlich die EAM ist, besteht dann nicht eine Interessenskollision oder zumindest ein „Geschmäckle“.</p> <p>Die Arbeit von BBH wird derzeit von niemandem bezahlt, also auch nicht von der EAM. Die versendete Vereinbarung zum Ausgleich der Beraterhonorare sieht jedoch vor, dass EAM die Kosten für die konzessionsgebenden Kommunen im Rahmen einer Geschäftsbesorgung „vorfinanziert“, um die Kommunen im laufenden Verfahren wirtschaftlich zu entlasten. Eine Interessenskollision ist in diesem Fall nicht zu befürchten, da die EAM nur die Rechnungen begleicht, die durch den Lenkungsausschuss (die Verhandlungsgruppe der Käufer) freigegeben werden. Die Rechnungen werden somit zunächst durch den Lenkungsausschuss geprüft. Die Beratung durch BBH erfolgt ausschließlich im Interesse der konzessionsgebenden Kommunen.</p>
35	04.06.2014	<p>Kann sich eine Gemeinde auch über einen beliebigen Eigenbetrieb beteiligen?</p> <p>Aus der Beteiligungsstruktur, die für die konzessionsgebenden Kommunen vorgesehen ist, ergeben sich keine Vorgaben für die interne Organisationsstruktur, über die sich eine Kommune beteiligt. Jeder Kommune steht es grundsätzlich frei, ihren Anteil an der Vorsicht-GmbH im Kernhaushalt, in einem Eigenbetrieb (oder ggf. anderem kommunalen Sondervermögen) oder in einer Eigengesellschaft zu halten. Insoweit hat jede Kommune eine individuelle Entscheidung zu treffen, bei der insbesondere steuerliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Im Allgemeinen empfehlen wir, den GmbH-Anteil entweder in einem Eigenbetrieb oder im Kernhaushalt zu halten. Soweit der Eigenbetrieb steuerlich ein Betrieb gewerblicher Art ist, sollte die Zuordnung zum Eigenbetrieb nur dann erfolgen, wenn dort ausreichend hohe steuerliche Verluste anfallen, um die Beteiligungs- und Zinserträge aus der Vorsicht-GmbH auszugleichen.</p>
36	31.07.2014	<p>Wie stark kann die Ausschüttung von 4,15% durch steuerliche Belastungen für die Kommunen schwanken?</p> <p>Gar nicht.</p>
37	31.07.2014	<p>Wird die Gemeinde Gesellschafter der Komplementär GmbH oder Kommanditist?</p> <p>Die Gemeinde wird Gesellschafter einer (von insgesamt 3 bis 4) Vorsicht-GmbH, die wiederum Kommanditist der EAM GmbH & Co. KG wird. Diese Struktur dient dazu, dass die Kommanditisten aus organisatorischen Gründen in den Vorsicht-GmbHs gebündelt werden. Die sich beteiligenden Kommunen werden nach regionalen Gesichtspunkten (geplant: Nord, Mitte, Süd) den Vorsicht-GmbHs zugeordnet.</p>

#	Datum	Frage & Antwort wie war die Ertrags- Liquiditäts- und vermogenslage der übernommenen AG?
38	31.07.2014	<p>Der veröffentlichte Jahresabschluss der E.ON Mitte AG kann unter www.bundesanzeiger.de abgerufen werden. Aktuell ist der letzte veröffentlichte Abschluss der Jahresabschluss zum 31.12.2012.</p>
39	31.07.2014	<p>Wie erfolgte die Kaufpreisfindung für das Aktienpaket?</p> <p>Die Kaufpreisermittlung für den Erwerb des Aktienpakets durch die Kreise im Dezember 2013 erfolgte anhand eines Bewertungsgutachtens, das die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young (E&Y) zum Bewertungsstichtag 01.01.2013 erstellt hatte. Dieses Datum stellt den Stichtag für den wirtschaftlichen Beitritt der Kreise (und auch der Kommunen im 2. Schritt der Transaktion) dar. Aus dem im Gutachten ermittelten Wert wurde der Kaufpreis für das von E.ON erworbene Aktienpaket und damit auch der Kaufpreis für die sich nun beteiligenden Kommunen abgeleitet.</p>
40	31.07.2014	<p>Wie hoch ist der gemeine Wert (Stuttgarter Verfahren -PS) einer fiktiven Beteiligung (Abschreibungsrisiken) für unsere Gemeinde?</p> <p>Die Bewertung von E&Y wurde nach dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S1) nach dem Discounted Cash Flow Verfahren durchgeführt. Die Bewertung erfolgte objektiviert in der Funktion eines neutralen Gutachters. BBH hat diese Bewertung unter Würdigung der Perspektive der potenziellen Erwerber („Subjektiver Wert“ aus der Sicht eines Erwerbers) überprüft und festgestellt, dass der von den Kreisen angebotene Erwerbspreis dem Wert der Beteiligung entspricht. Der Wert eines 1%-Anteils an der EAM KG entspricht dabei ca. € 9,4 Mio.</p>
41	31.07.2014	<p>Werden die Vorschaltesellschaften im Rahmen der Übertragung an die EAM erneute Gewinne generieren?</p> <p>Die Vorschaltesellschaften dienen der Bündelung der einzelnen Gesellschafter. Wesentliche zusätzliche Gewinne der Vorschaltesellschaften der Kommunen sind daher nicht geplant. Ob und ggf. in welcher Höhe die Vorschaltesellschaften der Altgesellschafter Gewinne aus der Übertragung der EAM-Anteile an die Vorschaltesellschaften der Neugesellschafter (z.B. aus der Realisierung stiller Reserven) erzielen ist uns nicht bekannt, da wir deren Bilanzansätze nicht kennen.</p>
42	31.07.2014	<p>Wie sind die mittelfristigen Ertragsaussichten der EAM und wie stellt sich die Vermögens- und Liquiditätslage dar?</p> <p>Aus der Unternehmensplanung wurde durch die Käuferkreise (bzw. deren Berater) ein Finanzmodell entwickelt, das den Banken Ende 2013 anlässlich der Finanzierung der ersten Transaktion vorgelegt wurde. Dieses Modell wurde im Rahmen der 2. Transaktion aktualisiert und wird im Informationsmemorandum, das den Kommunen noch zur Verfügung gestellt wird, in seinen Grundzügen dargestellt und erläutert.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
43	31.07.2014	<p>Wie und in welchem Zeitraum werden die nicht durch Eigenkapital finanzierten Gesellschaftsanteile aufgebaut?</p> <p>Die nicht durch Eigenkapital finanzierten Gesellschaftsanteile werden durch die Thesaurierung von Gewinnanteilen in der EAM KG finanziert. Jede Kommune thesauriert die im laufenden Jahr von der EAM an die Banken getligte Summe anteilig.</p> <p>Wichtig: Der Konsortialkredit (im Außenverhältnis) wird von der EAM bis Ende 2033 getilgt. Die Kommune ist nicht Partei bzw. Schuldner des Konsortialkredits gegenüber den Banken, sondern nur im Innenverhältnis verpflichtet, den auf sie entfallenden Kreditbetrag durch Gewinnanteile zu thesaurieren.</p> <p>Da die Gewinnanteile der neu eintretenden Gesellschafter bis zur Tilgung des Konsortialkredits nicht für die Thesaurierung den kompletten Betrags ausreichen, wird die Finanzierung zwischenzeitlich durch die Gesellschaft (und damit durch die Altgesellschafter/Kreise) übernommen. Der Ausgleich erfolgt über ein separates Eigenkapitalkonto (Kapitalkonto III), das dadurch am Ende der Kreditlaufzeit einen negativen Betrag ausweist. Dieses Kapitalkonto III wird nach Ende der Kreditlaufzeit durch Thesaurierungen sukzessive aufgefüllt und die Asymmetrie in der Finanzierung der EAM zwischen den Alt- und den Neugesellschaftern abgebaut. Der endgültige Abbau der Asymmetrie und damit die komplette Ausfinanzierung der erworbenen Anteile ist für das Jahr 2040 geplant.</p>
44	31.07.2014	<p>Warum wird seitens der finanzierenden Konsortialbanken die Bürgschaft der Kommunen gefordert?</p> <p>Die Bürgschaft dient den Konsortialbanken als Sicherungsinstrument und führte ehemals überhaupt zu einer Finanzierungsfähigkeit des Erwerbs der Anteile an der E.ON Mitte AG durch die Kreise mit entsprechenden Kommunalkreditnahen Konditionen. Derzeit stellen die aktuellen Eigentümer (= Kreise) die von den Banken geforderte Sicherheit in Höhe von rd. 80 % der Kreditsumme. Mit Eintritt der neuen Gesellschafter (= Kommunen) übernehmen diese den Anteil an Bürgschaften, in dem sie die Fremdfinanzierung übernehmen.</p>
45	31.07.2014	<p>Stellt die Vergütung einer Avalprovision an die Kommunen eine zu versteuernde Einnahme dar?</p> <p>Die Vereinnahmung der Avalprovision durch die Kommune begründet u.E. als bloße Vermögensverwaltung keinen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art. Die Avalprovision unterliegt daher auf Ebene der Kommune nicht der Besteuerung. Anders wäre die Rechtslage nur dann, wenn die Kommune direkt an der EAM beteiligt wäre; in diesem - hier nicht gegebenen - Fall wäre die Avalprovision als steuerpflichtige (Sonderbetriebs-) Einnahme zu qualifizieren.</p>
46	31.07.2014	<p>Welche Leistungen bzw. Sonderregelungen (Ausschüttungen etc.) an die Kommunen sind im Gesellschaftsvertrag vorgesehen?</p> <p>Es ist vorgesehen, aus der EAM eine Basisvergütung in Höhe von 4,15 % des tatsächlich erbrachten Eigenkapitals auszuschütten. Dieses soll zur Finanzierung des erbrachten Eigenkapitalanteils dienen. Darüberhinaus fließt den bürgschaftsgebenden Kommunen eine Avalprovision (siehe oben 9.) zu. Da sich die Avalprovision aufgrund des sich im Zeitablauf reduzierenden Bürgschaftsbetrags vermindert, ist ab 2024 eine Kompensation in Form einer Zusatzausschüttung geplant, die das Niveau der Avalprovision 2023 weitestgehend absichern soll.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
47	31.07.2014	<p>Wie ist die von den Kommunen zu stellende Bürgerschaft auf 80 % des anteiligen Betrages für den Konsortialkredit haushaltstechnisch abzubilden?</p> <p>Nach den die Doppik-Regeln (NKF usw.) umsetzenden Gemeindehaushaltsverordnungen von NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Thüringen sind (nicht in der Bilanz auszuweisende) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten im Anhang zum Jahresabschluss der Gemeinde (NRW: Verbindlichkeitspiegel zum Anhang) nachrichtlich anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass wahrscheinlich noch nicht alle Kommunen ihren Haushalt nach Doppik-Regeln abbilden. Für die noch die alten Buchführungsregeln anwendenden Kommunen lässt sich keine allgemeingültige Aussage treffen. Insoweit müsste die jeweilige landesspezifische Situation beleuchtet werden.</p>
48	31.07.2014	<p>Worüber entscheidet der Konsortialausschuss und auf welcher Ebene hat er Einfluss?</p> <p>Der Konsortialausschuss hat die Aufgabe, die Gesellschafterversammlungen aller EAM-Gesellschaften sowie die Aufsichtsratsitzungen der EAM Verwaltungs-GmbH (dies ist die einzig persönlich haftende Gesellschafterin der EAM) vorzubereiten und damit eine gemeinsame Position zu den Gegenständen der jeweiligen Tagesordnung zu finden. Der Konsortialausschuss soll daher vor einer jeden Gesellschafterversammlung einer EAM-Gesellschaft und vor Aufsichtsratsitzungen zusammentreten.</p> <p>Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weder die Verkäufer noch die Kommunen direkt an der EAM beteiligt sind bzw. sein werden (sondern nur mittelbar über sog. Sammel- und Vorschalt-GmbHs). Um zu gewährleisten, dass die im Konsortialausschuss beschlossenen Gegenstände auch Umsetzung in der EAM finden, sollen die Geschäftsführer der Sammel- Vorschalt-GmbHs angewiesen werden, die im Konsortialausschuss getroffenen Beschlüsse entsprechend umzusetzen. Details regelt der Konsortialvertrag zwischen allen mittelbaren Gesellschaftern.</p>
49	31.07.2014	<p>Die Anteilseignerversammlung findet mit allen mittelbaren Gesellschaftern statt. Wer sind die mittelbaren Gesellschafter?</p> <p>Mittelbare Gesellschafter sind alle kommunalen Gesellschafter, da diese alle nicht selbst Kommanditist der EAM sind bzw. werden. Die Anteile werden jeweils über andere juristische Personen (Sammel- und Vorschalt-GmbHs) gehalten. Mittelbare Gesellschafter sind daher alle konzessionsgebenden Kommunen, alle Landkreise und die Stadt Göttingen.</p>
50	19.09.2014	<p>Wie wären die Werte der Beteiligung, der inneren und direkten Darlehen sowie ggf. der Finanzierung über die Sammel- und Vorschalt GmbH im Jahr des Erwerbs sowie in den Folgejahren in der Bilanz unserer Kommune zu buchen?</p> <p>Hinsichtlich der Buchung der auf Ebene der Kommune relevanten Sachverhalte, insbesondere der Abbildung der Anteile an der Sammel- und Vorschalt GmbH, verweisen wir auf die individuelle Anlage 3.2 zum Informationsmemorandum.</p>
51	19.09.2014	<p>Fließt zur Gesamtfinanzierung der Beteiligung an der EAM die Konzessionsabgabe der konzessionsgebenden Gemeinden in die Finanzierung und wird diese gleichzeitig verrechnet oder wird diese weiterhin unabhängig an die Gemeinden ausgezahlt?</p> <p>Hinsichtlich der Finanzierung der Beteiligung an der EAM findet keine Verrechnung mit der Konzessionsabgabe statt. Diese erhält somit weiterhin die Gemeinde.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
52	19.09.2014	<p>Das Stammkapital von T € 25 ist von der jeweiligen Vorschaltgesellschaft aufzubringen. Ist die Finanzierung des Stammkapitals ebenfalls in dem Gesamtfinanzierungsmodell enthalten oder muss dieser Betrag anteilig durch die Gemeinde selbst aufgebracht werden?</p> <p>Das Stammkapital der Sammel- und Vorschalt GmbHs ist nicht im Gesamtfinanzierungsmodell enthalten. Da die Sammel- und Vorschalt GmbHs zunächst durch die EAM gegründet werden, zahlt diese in einem ersten Schritt auch das Stammkapital ein. In einem weiteren Schritt wird die EAM die Geschäftsanteile an den Sammel- und Vorschalt GmbHs an die sich an der Transaktion beteiligenden Kommunen veräußern. Den Kaufpreis dafür (anteiliges Stammkapital) müssen die Kommunen selbst aufbringen. Dafür wird keine gemeinsame Finanzierung organisiert.</p>
53	19.09.2014	<p>Muss die städtische Einlage in Höhe von 10 % des aufzubringenden Kaufpreises als Eigenkapital eingebracht werden? Bitte nennen Sie uns die Höhe der städtischen Einlage, damit der Betrag entsprechend im Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden kann.</p> <p>Nein, der 10 %-Anteil ist seitens der Kommunen nicht durch Beibringung von Eigenkapital zu leisten. Vielmehr erfolgt die Aufnahme einer Finanzierung auf Ebene der Sammel- und Vorschalt GmbHs, zu deren Absicherung die Kommunen jeweils anteilig eine Bürgerschaft zu leisten haben. Diese Bürgerschaft ist jedoch nicht im Nachtragshaushalt abzubilden.</p> <p>Davon unabhängig muss die Kommune den auf sie entfallenden Anteil am Stammkapital der Sammel- und Vorschalt GmbH erbringen, über die sich die Kommune mittelbar an der EAM beteiligen wird. Im Nachtragshaushalt wäre daher lediglich der Anteil der Kommune am Stammkapital der betreffenden Sammel- und Vorschalt GmbH anzusetzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich der Anteil am Stammkapital noch ändern kann, je nachdem, ob und wie viele Kommunen, die sich an derselben Sammel- und Vorschalt GmbH beteiligen werden, noch aus dem Prozess ausscheiden. Aufgrund der noch nicht endgültig feststehenden Gesellschafterstruktur dieser GmbH empfehlen wir Ihnen aus Sicherheitsgründen, den doppelten Betrag in den Nachtragshaushalt aufzunehmen.</p>
54	19.09.2014	<p>Müssen die konzessionsgebenden Kommunen im Rahmen der Beteiligung eine Bankbürgerschaft stellen oder bürgt die Kommune quasi mit ihrem Namen? In den Finanzierungsmodellen tauchen nirgendwo die Kosten für eine zu stellende Bankbürgerschaft auf Seiten der Kommune auf.</p> <p>Es wird sich um eine kommunale Höchstbetrags-Ausfallbürgerschaft handeln, d. h. die Kommune übernimmt die Bürgerschaft gegenüber der kreditgebenden Bank.</p>
55	19.09.2014	<p>Besteht auch die Möglichkeit für die einzelnen Kommunen im Falle einer Beteiligung ihren 10%igen Anteil in „bar“ zu entrichten oder muss jede konzessionsgebende Kommune die Finanzierung II nutzen?</p> <p>Die Möglichkeit einer Eigenfinanzierung besteht nicht. Für alle Kommunen wird eine Finanzierung auf Ebene der Sammel- und Vorschalt GmbHs (Finanzierung II) organisiert.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
56	19.09.2014	<p>Warum gibt es überhaupt die Finanzierung II, wenn die Möglichkeit der direkten Eigenkapitaleinbringung durch die Kommunen nicht gegeben ist? Hätte man nicht alles in der Finanzierung I zusammenfassen können?</p> <p>Eine Mindestanforderung an die Transaktion ist, dass die Neugesellschafter 10% des zu finanzierenden Kaufpreises über eine Einlage in die EAM GmbH & Co. KG erbringen müssen. Daher enthält die Finanzierung I eine kurzfristige Tranche, die zum Ende dieses Jahres abgelöst werden muss. Zusätzlich wurde seitens der Verkäufer die Anforderung gestellt, dass die Finanzierung dieser Einlage nicht durch EAM erfolgen dürfe..</p>
57	19.09.2014	<p>Die nächste Sitzung zur Beschlussfassung über eine Beteiligung der Kommune an der EAM ist erst nach dem 07.11.2014. Ist dieser Termin noch machbar? Wie ist der finale Zeitplan?</p> <p>Nein, nach dem aktuellen Zeitplan müssen alle Gremienentscheidungen bis spätestens 07.11.2014 getroffen sein. Danach muss für die weitere planmäßige Umsetzung der Transaktion feststehen, welche Kommunen sich beteiligen werden.</p>
58	19.09.2014	<p>Ist die namentliche Benennung des Bürgermeisters als ausführende Person in den künftigen Gesellschaften in den Beschlussfassungen erforderlich?</p> <p>Die namentliche Nennung des Bürgermeisters ist nicht zwingend erforderlich. Sie hat jedoch eine klarstellende Funktion. Die Beschlussvorlagen wurden in dieser Fassung mit der Rechtsaufsicht abgestimmt. Daher empfehlen wir, die namentliche Benennung beizubehalten.</p>
59	19.09.2014	<p>Warum liegt der Finanzierungszinssatz mit den anvisierten 2,7 % relativ hoch ?</p> <p>Dies ist ein vorläufiger Zins, wie er für diese Art und Struktur der Finanzierung marktüblich ist. Bitte warten Sie das Endergebnis der Verhandlungen ab. Wir wollten Ihnen verlässliche Planannahmen zur Verfügung stellen, die sich allenfalls noch verbessern.</p>
60	19.09.2014	<p>Haben die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Sparkassen die Möglichkeit, sich an der Finanzierung II zu beteiligen ? Über die HELABA ist dies bei der Transaktion vor einem Jahr (Verkauf an die Alteigentümer) erfolgt.</p> <p>Hierzu ist derzeit eine Aussage nicht möglich.</p>
61	19.09.2014	<p>Gibt es einen Passus im Gesellschaftsvertrag der Vorschal GmbH oder dem Gesellschaftsvertrag der EAM KG, der eine Beteiligung der Gesellschafter an anderen (Strom) Vertriebsgesellschaften ausschließt?</p> <p>Nein, dies ist nicht vorgesehen.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
62	19.09.2014	<p>Nach den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung unterliegen diejenigen Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneten, welche zugleich Mitglied eines Kreisausschusses eines auf Veräußererseite beteiligten Landkreises sind, einem Mitwirkungsverbot und dürfen daher an der Beratung und der Beschlussfassung über die Transaktion nicht mitwirken. Gilt das Mitwirkungsverbot auch für Kreistagsmitglieder?</p> <p>Das Mitwirkungsverbot gilt nur für Kreisausschussmitglieder. Nur diese sind Vertreter des Landkreises. In der Beschlussfassung der Gemeindevertretung dürfen daher Personen mitwirken, die im Landkreis lediglich „normale“ Kreistagsabgeordnete, aber nicht zugleich Mitglied des dortigen Kreisausschusses sind.</p>
63	19.09.2014	<p>Darf das Kreisausschussmitglied dann auch nicht an den Beratungen in den Ausschüssen teilnehmen und keine Unterlagen erhalten?</p> <p>Alle Mitglieder müssen ordnungsgemäß, d. h. inklusive Unterlagen, geladen werden. An der Beratung und Abstimmung – auch in den Ausschüssen – darf das Kreisausschussmitglied jedoch nicht teilnehmen.</p>
64	19.09.2014	<p>Unter welchen Bedingungen muss eine Kommune als Gesellschafterin der Sammel- und Vorschalts GmbHs aus der entsprechenden Sammel- und Vorschalts GmbH ausscheiden?</p> <p>Die Regelungen hierzu finden sich jeweils in der Satzung der jeweiligen Sammel- und Vorschalts GmbH. Diese regelt in § 13 verschiedene Einziehungs-/Ausschlusstatbestände. Neben der Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters sieht der Gesellschaftsvertrag einen Ausschluss des Gesellschafters gegen seinen Willen dann vor, wenn er die gegenüber der Gesellschaft ihm obliegenden, wesentlichen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.</p> <p>Zusätzlich wurde aufgenommen, dass der Gesellschafter auch dann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, wenn das der EAM Beteiligungen GmbH oder der Energie Netz Mitte GmbH von ihm eingeräumte Wegenutzungsrecht für die Versorgung des Gemeindegebiets des Gesellschafters mit Strom und/oder Gas – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegfällt und der Gesellschafter einen Dritten neu konzessioniert.</p> <p>Die Einziehung des Geschäftsanteils des Gesellschafters verlangt jeweils einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Vertrag sieht daher keinen Automatismus vor, sondern einen entsprechenden Beschluss der übrigen Gesellschafter.</p> <p>Der Beschluss kann nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nur gefasst werden, wenn die nach § 15 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlt werden kann. Für die Abfindung ist nach § 15 Abs. 2 der objektivierte Ertragswert maßgeblich, welcher durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt wird. Inhaltlich entspricht der Ertragswert dem Marktwert des Anteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Er berücksichtigt daher auch den bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Vermögensaufbau.</p> <p>Sonstige Möglichkeiten den Gesellschafter gegen seinen Willen aus der jeweiligen Sammel- und Vorschalts GmbH zu entfernen, enthält die jeweilige Satzung nicht. Zudem regelt auch der Konsortialvertrags, dass die Neugesellschafter nur dann an der EAM KG beteiligt sein sollen, wenn sie ihre Strom- und/oder Gaskonzession an die EAM-Gruppe vergeben haben.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
65	19.09.2014	<p>Ist es richtig, dass die Sammel- und Vorschal GmbHs an die Kommunen garantiert jährlich über einen Zeitraum von 20 Jahren 4,15 % Gewinnbeteiligung ausschütten sollen?</p> <p>Dies ist so nicht richtig. Die 4,15 % beziehen sich auf den sogenannten Basisgewinn, den die EAM GmbH & Co. KG an die einzelnen Sammel- und Vorschal GmbHs bezahlen wird. Die Sammel- und Vorschal GmbHs verwenden dieses Geld, um Zins und Tilgung für die Finanzierung II zu leisten.</p>
66	19.09.2014	<p>Ist es richtig, dass diese Gewinnausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt? Wenn ja, wie hoch ist der Kapitalertragssteuersatz?</p> <p>Da die entsprechende Gewinnausschüttung im Modell nicht vorgesehen ist, stellt sich die Frage nach der Kapitalertragssteuer nicht.</p>
67	19.09.2014	<p>Die Sammel- und Vorschal GmbHs sind voll körperschaftsteuerpflichtig, d. h., dass die garantierte Verzinsung von 4,15 % nach Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag erfolgen muss. Richtig?</p> <p>Die Aussage ist grundsätzlich richtig. Die Ausschüttung an die Sammel- und Vorschal GmbHs besteht grundsätzlich aus der Basisverzinsung von 4,15 % und der typisiert ermittelten Körperschaftsteuer. Der zweite Teil der Ausschüttung (typisierte Körperschaftsteuer) hat den Zweck, die Ertragsteuerbelastung der jeweiligen GmbH voll abzudecken. (Definitive) Kapitalertragssteuer fällt auf GmbH-Ebene nicht an, so dass insoweit keine Erhöhung des Ausschüttungsvolumens vorgesehen ist.</p>
68	19.09.2014	<p>Die Sammel- und Vorschal-GmbHs erhalten eine Gewinnbeteiligung von der EAM. Diese Gewinnbeteiligung muss sehr viel höher sein, als die 4,15 %, die an die Kommunen überwiesen werden, da neben Steuern auch noch die Verwaltungskosten der Sammel- und Vorschal GmbHs zu finanzieren sind. Wie hoch muss jährlich die Gewinnausschüttung an die Sammel- und Vorschal GmbHs sein, um diese Kosten und Gewinnausschüttungen finanzieren zu können?</p> <p>Wie bereits ausgeführt, versteht sich der Basisgewinn zusätzlich der typisiert zu berechnenden Steuern und entspricht daher 4,15 % nach Steuern auf die in die EAM geleistete Einlage. Das im Informationsmemorandum zur Verfügung gestellte Modell berücksichtigt entsprechende Verwaltungskosten auf Ebene der Sammel- und Vorschal-GmbHs. Das Modell zeigt, dass die Sammel- und Vorschal GmbHs mit der Gewinnausschüttung aus der EAM in der Lage sind, die anfallenden Kosten sowie Zinsen und Tilgung auf Ebene der Sammel- und Vorschal GmbHs zu bedienen.</p>
69	19.09.2014	<p>Da die EAM jede Avalprovision an die Kommunen auszahlen soll, muss das Unternehmen diese Verzinsung in Höhe von 0,5 % ebenfalls noch zusätzlich erwirtschaften. Ist das richtig?</p> <p>Diese Aussage ist so nicht richtig. Die Avalprovision gleicht den Vorteil aus, den das Unternehmen EAM dadurch erzielt hat, dass die Finanzierung unter Einbeziehung einer entsprechenden Kommunalbürgschaft erfolgen konnte. Dies folgt beihilferechtlichen Vorschriften und soll sicherstellen, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Markt kommt und entsprechend kommunal verbürgte Unternehmen im Ergebnis ähnliche Kreditbedingungen haben, wie Unternehmen, die auf entsprechende Bürgschaften nicht zurückgreifen können. Insoweit finanziert sich die EAM einschließlich der Avalprovision zu Marktbedingungen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die entsprechende Avalprovision bereits jetzt an die derzeitigen kommunalen Gesellschafter der EAM bezahlt wird. Die Neugesellschafter erhalten daher lediglich einen Teil der Avalprovision, die derzeit die Kreise vereinnahmen, da sie entsprechendes Bürgschaftsvolumen ablösen.</p>

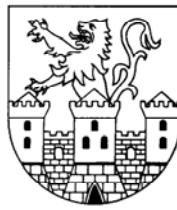
#	Datum	Frage & Antwort
70	19.09.2014	<p>Unter Berücksichtigung dieser Faktoren müsste eine Mindestrendite zwischen 6,5 % und 7,75 % unserer Meinung nach 20 Jahre lang erwirtschaftet werden. Kann es garantiert werden, dass diese über 20 Jahre tatsächlich auch erwirtschaftet werden kann?</p> <p>Da die entsprechenden Renditen nicht garantiert sind, haben wir als Ihr Beratungsunternehmen sehr intensiv das Unternehmen daraufhin untersucht, ob die in der Unternehmensplanung enthaltenen Aussagen plausibel sind. Wir haben Ihnen im Informationsmemorandum detailliert dargestellt, warum wir der Auffassung sind, dass ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die in der Planung des Unternehmens enthaltenen Aussagen zutreffen. Die von Ihnen dargestellte Größenordnung der Rendite entspricht auch der von der Regulierung zugestandenen Eigenkapitalrendite, so dass ein effizienter Netzbetreiber durchaus in der Lage ist, solche Renditen dauerhaft zu erzielen.</p> <p>Zusätzlich haben wir Ihnen dargestellt, was passiert, wenn sich das Unternehmen schlechter entwickelt, als derzeit in der Planung vorgesehen. Hier erscheint es uns wichtig zu betonen, dass auch bei einer deutlich schlechteren Ergebnisentwicklung die Fremdfinanzierungen nicht gefährdet sind. Es ist daher mit einer Inanspruchnahme der Bürgen nicht zu rechnen. Tatsächlich wirken sich schlechtere Ergebnisse in der Zukunft allerdings auf den Zeitpunkt aus, in dem zum ersten Mal die konzessionsgebenden Kommunen mit einer Vollausschüttung ihres Ergebnisanteils rechnen können, der nicht mehr durch Zins- und Tilgungsleistungen gemindert ist. Nach derzeitiger Planung tritt dieser Zustand im Jahre 2040 ein. Schlechtere Ergebnisentwicklungen vor diesem Zeitpunkt hätten folglich eine Verschiebung dieses Zeitpunkts zur Folge.</p>
71	19.09.2014	<p>Müssen die Kommunen dann die fehlenden Zins- und Tilgungsleistungen erbringen oder wird dann unbeachtlich der tatsächlichen Rendite Zins und Tilgung erbracht?</p> <p>Entsprechend den obigen Ausführungen ist es tatsächlich so, dass die Zins- und Tilgungsleistungen von der EAM erbracht werden und erbracht werden müssen und gegebenenfalls zu einer Veränderung der Stände auf den Kapitalkonten der Gesellschafter führen mit der zuvor skizzierten Konsequenz, dass sich der Zeitpunkt der Vollausschüttung für die konzessionsgebenden Kommunen weiter in die Zukunft verschiebt.</p>
72	19.09.2014	<p>Verbürgt sich das Beratungsbüro für die garantierte Mindestrendite?</p> <p>Nein.</p>
73	19.09.2014	<p>Wie wurde die Prognoseberechnung erstellt?</p> <p>Der Prognoseberechnung liegt die Unternehmensplanung des Unternehmens zugrunde, die von uns analysiert und plausibilisiert wurde. Wir haben hierzu umfangreiche Fragen gestellt, die uns in die Lage versetzt haben zu beurteilen, dass die vom Unternehmen erstellte Planung plausibel ist.</p>
74	19.09.2014	<p>Welche Rahmenbedingungen wurden dabei unterstellt?</p> <p>Alle eingeflossenen Rahmenbedingungen darzustellen, würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen. Da es sich bei der EAM mit ihren verbundenen Unternehmen im Wesentlichen um einen Netzbetreiber handelt, möchten wir an dieser Stelle lediglich ausführen, dass wir hinsichtlich der Rahmenbedingungen unterstellt haben, dass die derzeitigen Bedingungen der Regulierung fortgeführt werden. Wir haben folglich weder unterstellt, dass sich die Eigenkapitalverzinsung nach der Netzentgeltverordnung verbessert, um die notwendigen Anreize für Investitionen in Netze im Rahmen der Energiewende anzuregen, noch haben wir unterstellt, dass der Gesetzgeber die Renditen der Netzbetreiber weiter erheblich reduziert. Wir haben auch keinerlei Hinweise, dass dies gesetzgeberisch geplant ist.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
75	19.09.2014	<p>Wie hoch sind die in diesem Zeitraum vorzunehmenden Investitionen in das Netz?</p> <p>Die notwendigen Investitionen werden durch die EAM im Rahmen einer sog. Zielnetzplanung ermittelt und in der Unternehmensplanung verarbeitet. In dem im Informationsmemorandum dargestellten Planungszeitraum (30 Jahre) betragen die durchschnittlichen Investitionen in das Netz rd. € 80 Mio./Jahr, wobei die Investitionen in einzelnen Jahren hiervon nach oben und unten abweichen können.</p>
76	19.09.2014	<p>Gemäß Aussage des Beraterbüros würde die jährliche Rendite der EAM die Mittel, die an die Kommunen erbracht werden (Gewinnbeteiligung und Avalprovision) überschreiten. Werden diese übersteigenden Mittel dann an die Kommunen ausgeschüttet? Wenn nein, warum nicht? Wofür werden diese Mittel dann verwendet?</p> <p>Diese Fragen verstehen wir noch nicht vollständig. Da sich die Konzessionsgebühren-Kommunen im Prinzip zu 100 % fremdfinanziert an der EAM beteiligen, werden nach derzeitiger Planung alle liquiden Mittel ausschließlich für Zins und Tilgung eingesetzt. Dies gilt lediglich nicht hinsichtlich der Avalprovision, die seitens der Sammel- und Vorschalt GmbHs an die einzelne Kommune bezahlt werden. Sollte sich das Ergebnis der EAM deutlich besser entwickeln als derzeit geplant, bestehen unter Umständen Möglichkeiten, Kredite vorzeitig zu tilgen bzw. könnten eingeschränkt zusätzliche Ausschüttungen dargestellt werden. In der derzeitigen Planung und unserer Darstellung im Informationsmemorandum sind entsprechende Ereignisse nicht dargestellt.</p>
77	19.09.2014	<p>Müssen die Sammel- und Vorschalt GmbHs nicht auch den nicht ausgeschütteten Gewinn versteuern? Wer zahlt diese zusätzlichen Steuern?</p> <p>Die Gewinne der EAM unterliegen unabhängig davon, ob sie an die Sammel- und Vorschalt GmbHs ausgeschüttet werden oder nicht, bei der EAM der Gewerbesteuer und bei den Sammel- und Vorschalt GmbHs anteilig der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer auf die vollen (steuerlichen) Gewinnanteile (einschließlich nicht ausgeschütteter Teile) wird bei der Ausschüttung an die Sammel- und Vorschalt GmbHs berücksichtigt, d. h. ein entsprechender Betrag ist in dem Basisgewinnanteil enthalten (vgl. bereits oben 67).</p>
78	19.09.2014	<p>Was passiert, wenn die EAM Vertriebs-GmbH mit Anlaufverlusten arbeitet, was ja auch rein objektiv zu erwarten ist? Wie hoch ist die Eigenkapitalausstattung der EAM Vertriebs-GmbH? Wer kommt für die Verluste auf?</p> <p>Die Eigenkapitalausstattung der EAM Energie GmbH in Form von Stammkapital beträgt lt. Eintragung ins Handelsregister derzeit € 100.000. Darüber hinaus werden die erwarteten und in der Unternehmensplanung berücksichtigten Anlaufverluste der EAM Energie GmbH durch die EAM ausgeglichen, so dass eine mögliche Überschuldung verhindert wird. Die EAM Energie GmbH ist nicht über einen Ergebnisabführungsvertrag mit der EAM Beteiligung GmbH verbunden. Eine rechtliche Eintrittspflicht der EAM Beteiligung GmbH für Verluste der EAM Energie GmbH besteht daher nicht. Die Planung geht nach der Phase der Anlaufverluste (2014 bis 2016) von einem anschließend leicht ansteigenden und stabilen Gewinnniveau aus.</p>
79	19.09.2014	<p>Aufgrund der Konzernstruktur müsste notfalls die EAM die Verluste der EAM Vertriebs-GmbH auffangen, um eine Unterkapitalisierung zu verhindern. Ist das richtig? Wenn ja, ist das bei Ihren Prognoseberechnungen berücksichtigt worden?</p> <p>Es wurde bereits zu vorherigen Frage ausgeführt, dass es eine entsprechende rechtliche Eintrittspflicht nicht gibt. Sollte entgegen den Planungen der Geschäftsführung der EAM sich der Vertrieb nicht positiv entwickeln, müsste die EAM bzw. die EAM Beteiligung GmbH tatsächlich darüber entscheiden, ob sie die Gesellschaft gegebenenfalls mit weiterem Kapital ausstattet oder ob sie auf den Aufbau des Vertriebs verzichtet. Nach den uns bekannten Planungen und den sehr moderaten Annahmen zu Kundenwechseln gehen wir derzeit davon aus, dass die positive Geschäftsentwicklung des Vertriebs tatsächlich auch erreicht werden kann.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
80	19.09.2014	<p>Was sind die steuerlichen Gründe für die Gründung der Sammel- und Vorschalt-GmbH?</p> <p>Die Sammel- und Vorschalt GmbHs begründen insbesondere eine Abschirmwirkung für die einzelne konzessionsgebende Kommune mit der Konsequenz, dass die Avalprovisionen steuerfrei von den konzessionsgebenden Kommunen verein-nahmt werden können. Dies wäre bei einer unmittelbaren Beteiligung der konzessionsgebenden Kommune an der EAM nicht möglich. Die entsprechenden Provisionszahlungen hätten in diesem Fall als Sonderbetriebsentnahmen qualifiziert werden müssen. Außerdem wird hierdurch die (erst später relevante) Möglichkeit eröffnet, die Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen an die Kommune durch Einlage der GmbH-Beteiligung in einen beliebigen defizitären Betrieb gewerblicher Art (BGA) (oder defizitäre Sparte einer Eigengesellschaft) zu vermeiden. Schließlich wird durch die Zwischenschaltung der GmbH ein ausuferndes steuerliches Feststellungsverfahren mit zurzeit mehr als 120 Feststellungsbeteiligten und Relevanz für 3 Besteuerungsebenen (EAM, Beteiligungs-BGA, Kommune wg. Kapitalertragsteuer (KapEst)) vermieden.</p>
81	19.09.2014	<p>Wie hoch werden die jährlichen Aufwandsentschädigungen für den gemeinsamen Ausschuss sein?</p> <p>Dies ist uns nicht bekannt. Derzeit ist eine Vergütung nicht vorgesehen.</p>
82	19.09.2014	<p>Wer wird Mitglied des Ausschusses? Welche Qualifikationen werden von den Mitgliedern erwartet? Oder wird dieser Ausschuss alternativ von den Bürgermeister und Landräten bestückt?</p> <p>Der Konsortialausschuss wird bei der derzeitigen Beteiligungsquote mit 13 Mitgliedern besetzt, die von den derzeitigen Altgesellschaftern bestellt werden. Zehn Mitglieder im Konsortialausschuss werden von den konzessionsgebenden Kommunen gestellt. Diese Mitglieder im Konsortialausschuss sind identisch mit den Geschäftsführern der Sammel- und Vorschalt GmbHs. Es obliegt daher ausschließlich den konzessionsgebenden Kommunen, bei der Bestellung der Geschäftsführer in den einzelnen Sammel- und Vorschalt GmbHs für eine angemessene Qualifikation der Mitglieder zu sorgen.</p>
83	19.09.2014	<p>Die von der E.ON Mitte AG gebildeten Pensionszusagen werden laut Aussage des Beraterbüros von einem Sondervermögen finanziert. Wer finanziert dieses Sondervermögen?</p> <p>Die Pensionsverpflichtungen der E.ON Mitte AG (ca. € 375 Mio. zum 31.12.2013) werden zu einem großen Teil durch sog. Deckungsvermögen (Contractual Trust Agreement/CTA) in Höhe von rd. € 315 Mio. abgedeckt. Dieses Deckungsvermögen wurde in der Vergangenheit durch die Gesellschaft angelegt, um Pensionsansprüche wirtschaftlich abzusichern. Soweit das Sondervermögen zur Abdeckung der Pensionszusagen nicht ausreicht, müssen die entsprechenden Pensionszusagen durch die Unternehmen des EAM-Konzerns ausgeglichen werden, auf denen die entsprechenden Verbindlichkeiten lasten.</p>
84	19.09.2014	<p>Ist es nicht so, dass diese Finanzierung in Form einer Rückdeckungsversicherung erfolgt?</p> <p>Im Wesentlichen erfolgt die Absicherung nicht über Rückdeckungsversicherungen, sondern über Deckungsvermögen.</p>
85	19.09.2014	<p>Ist es korrekt, dass diese Finanzierung durch die EAM erfolgt und dort sofort abzugsfähige Betriebsausgaben (Personalaufwendungen) darstellen?</p> <p>Dies trifft im Grundsatz zu. Allerdings sind die entsprechenden Pensionsverbindlichkeiten unterschiedlichen Unternehmen des EAM-Konzerns zuzuordnen.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
86	19.09.2014	<p>Wie alt ist das versicherungsmathematische Gutachten?</p> <p>Das letzte versicherungsmathematische Gutachten wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 eingeholt. Anhand der Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Sachverständigen nahm der Abschlussprüfer die Prüfung der Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und für Altersteilzeitverpflichtungen vor.</p>
87	19.09.2014	<p>Welcher Deckungsgrad durch die Rückstellung liegt vor?</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sich die Frage darauf beziehen soll, in welchem Umfang die Pensionsrückstellungen durch Deckungsvermögen abgedeckt sind. Aus der von Ernst & Young vorgelegten Finanziellen Due Diligence vom 23.11.2012 bzw. 02.08.2013, die den Kommunen zur Einstellung in den physischen Datenraum übersenden worden ist, gehen die Pensionsnettoverpflichtungen und der Bestand des jeweiligen Deckungsvermögens zum 31.12.2011 und 30.09.2012 hervor. Dabei ergeben sich Deckungsgrade von über 85 %. Die Größenordnung wird auch durch den Konzernabschluss der EAM KG für das Jahr 2013 bestätigt.</p>
88	19.09.2014	<p>Welcher Rechnungszins wird angenommen?</p> <p>In den aktuellen Abschlüssen zum 31.12.2013 wurde ein Rechnungszins (HGB) für das Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 4,91 % angesetzt.</p>
89	19.09.2014	<p>Wenn eine Kommune sich nicht mehr beteiligen will, muss sie ihre GmbH-Beteiligung an der Sammel- und Vorsicht GmbH verkaufen. Wie soll das gehen? Wer könnte potentieller Käufer sein? Gibt es hierzu Regelungen in der GmbH-Satzung? Wenn ja, welche?</p> <p>Zunächst bedarf die Veräußerung von Beteiligungen an den Sammel- und Vorsicht GmbHs jeweils einer Zustimmung des Konsortialausschusses. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass nicht Gesellschafter in den Kreis der kommunalen Familie treten, die nicht passend sind. Die Beteiligungen sind daher nur eingeschränkt veräußerbar. Dies entspricht dem Willen der kommunalen Gesellschafter. Wir gehen davon aus, dass wohl allenfalls eine Veräußerung unter den mittelbaren Gesellschaftern der EAM regelmäßig in Betracht zu ziehen ist. Zusätzlich ist es denkbar, dass Veräußerungen an Kommunen erfolgen, die sich in einem ersten Schritt nicht an der EAM beteiligt haben und dies als konzessionsgebende Kommune zu einem späteren Zeitpunkt wollen.</p>
90	19.09.2014	<p>Was passiert, wenn die EU den regulierten deutschen Markt für unzulässig erklärt?</p> <p>Diese Gefahr sehen wir nicht. Die Liberalisierung der Energiemärkte war gerade mit der europäischen Vorgabe verbunden, die Netze entsprechend zu regulieren, um Wettbewerb im Energiemarkt zu ermöglichen. Wir können nicht erkennen, dass dieses System in Frage gestellt wird. Eine völlige Freigabe der Festlegung der Netzentgelte halten wir für unrealistisch.</p>

#	Datum	Frage & Antwort
91	19.09.2014	<p>In einem Bericht der „Hessischen Allgemeine“ wird gesagt, dass der Finanzierungszeitraum 27 Jahre ist und dass der Kaufpreis noch nicht endgültig festgelegt ist. Ist das richtig?</p> <p>Sowohl der Kaufpreis für die Aktien an der E.ON Mitte AG als auch die Bedingungen der Beteiligung an EAM stehen fest. Der Konsortialkredit, der zur Finanzierung des Erwerbs der Aktien von E.ON seitens der EAM aufgenommen wurde, hat eine Laufzeit von 20 Jahren und wird durch die EAM bis zum 31.12.2033 getilgt.</p> <p>Da die Gewinnanteile der Neugesellschafter bis 2033 nicht ausreichen, um - nach Ausschüttung des Basisgewinnanteils an die SVSGs - Gewinnanteile in Höhe der in Anspruch genommenen Fremdfinanzierung zu thesaurieren, erfolgt ab 2034 - unter einer fortdauernden Ausschüttung des Basisgewinnanteils - eine weitere Thesaurierung von Gewinnanteilen, bis die vollständige Finanzierung durch die Neugesellschafter im Innenverhältnis erbracht wurde. Diese Phase endet voraussichtlich im Jahr 2040, somit nach 27 Jahren.</p> <p>Daneben ist die Finanzierung, die die Sammel- und Vorschalt GmbHs zur Finanzierung ihres Eigenkapitalanteils für die Beteiligung an der EAM aufnehmen, zu tilgen. Die Tilgung erfolgt planmäßig in 25 Jahren aus den Basisgewinnanteilen.</p>


BERATUNGSVORLAGE FÜR DIE GREMIEN
Beratungsverlauf:

			Abstimmung			
Gremium	Sitzung am:	DS-Nr.	daf.	dag.	Ent.	Ergebnis
Gemeindevorstand	13.10.2014					
Gemeindevertretung	14.10.2014	4/10/2014				

Fachbereich/Fachdienst:	Bearbeitet von:	Geschäftszeichen:	Datum:
FBL I	Herr Maitz	020.06 / 060141	2014-10-07

Tagesordnungspunkt:

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Driedorf
 hier: Neufassung zum 01. Januar 2015**

Beschlussempfehlung:
Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand stimmt der vorgelegten Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Driedorf zum 01. Januar 2015 zu. Die Satzung soll der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgelegten Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Driedorf zum 01. Januar 2015 zu.

Beschluss: (bei Abweichung von der Beschlussempfehlung vom Sitzungsdienst auszufüllen)

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltsberatungen wurde die Erhöhung der Steuersätze für die Hundesteuer beschlossen. Diese Erhöhungen treten nach dem vorliegenden Satzungsentwurf zum 01. Januar 2015 in Kraft. Früher mögliche Zeitpunkte sind der 01.11. und der 01.12.2014, abhängig davon, wann die Satzung durch die Gemeindevertretung beschlossen wird.

Eine Neufassung ab 01. Januar 2015 wird empfohlen, da zum neuen Jahr auch neue Hundesteuerbescheide erstellt und versendet werden.

Grundlage für die Neufassung ist die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.



Folgende nennenswerte Änderungen sind in die Satzung eingeflossen:

§ 5 Abs. 4 und 5

Die Festlegung der Rassen für gefährliche Hunde ist aus der Satzung herausgenommen und dafür erfolgt eine dynamische Verweisung auf die Hundeverordnung des Landes Hessen. Hierdurch muss die Hundesteuersatzung nicht angepasst werden, wenn die Rasseliste durch das Land Hessen geändert wird.

§ 6 Abs. 3 Ziffer b

§ 6 Abs. 3 Ziffer b wurde ersatzlos gestrichen. Dadurch entfällt eine Befreiung von der Hundesteuer für Hunde aus einem Tierheim.

Alternativ könnte die alte Fassung wieder eingefügt werden oder über eine kürzere Befreiung, z.B. für drei Monate nachgedacht werden.

§ 7 Abs. 2

Die bisherige Ermäßigung auf 10 v.H. des Steuersatzes für Hunde zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Anwesens, dass mehr als 400 Meter von einem Ortsteil entfernt liegt wurde auf eine Ermäßigung um 50 v.H. geändert. Dies Ermäßigung ist eine Ermessensentscheidung der Gemeindevertretung.

§ 8 Nr. 3

Der Absatz wurde vollständig gestrichen, da er in der Mustersatzung nicht aufgeführt ist.

§ 9

Die Hundesteuer wird nun eindeutig als Jahressteuer mit einer Fälligkeit zum 01.07. eines Jahres festgelegt. Eine vierteljährliche Zahlung ist nicht mehr vorgesehen. Weiter ist festgesetzt, dass es nicht mehr erforderlich ist, jährlich einen Steuerbescheid zu versenden. Solange sich die festgesetzte Hundesteuer nicht ändert, hat ein Steuerbescheid nun Bestand.

§ 11

Hier wird abweichend von der Mustersatzung kein fester Zeitraum für den Austausch der Hundesteuermarken festgesetzt.

§ 12

Die Regelungen für den Datenschutz sind neu aufgenommen und entsprechen der Mustersatzung.

§ 13

Die Regelungen für die Steueraufsicht sind neu aufgenommen und entsprechen der Mustersatzung.

§ 14

Die Regelungen für die Hundebestandsaufnahme sind neu aufgenommen und entsprechen der Mustersatzung.

§ 15

§ 15 entspricht den Regelungen des bisherigen § 12.

Driedorf, 07.10.2014

Maitz

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Driedorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Driedorf

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|--------------|
| für den ersten Hund | 60,00 EURO, |
| für den zweiten Hund | 111,00 EURO, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 210,00 EURO. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 480,00 EURO.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind
3. der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,
4. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Driedorf unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Driedorf liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Gemeinde gibt je nach Erfordernis neue Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis die Gemeinde neue Hundesteuermarken ausgibt.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Gemeinde Driedorf - Finanzverwaltung - zulässig:
Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über
 - Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter,
 - Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Anzahl der gehaltenen Hunde
 - Hunderasse der gehaltenen Hunde.§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Driedorf übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt/Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. November 2008 in der Fassung vom 19. Juni 2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

Driedorf,

.....
Dirk Hardt
Bürgermeister


BERATUNGSVORLAGE FÜR DIE GREMIEN
Beratungsverlauf:

			Abstimmung			
Gremium	Sitzung am:	DS-Nr.	daf.	dag.	Ent.	Ergebnis
Gemeindevorstand	13.10.2014					
Gemeindevertretung	14.10.2014	5/10/2014				

Fachbereich/Fachdienst:	Bearbeitet von:	Geschäftszeichen:	Datum:
FBL I	Herr Maitz	020.06 / 060150	2014-10-07

Tagesordnungspunkt:

Neufassung Entgeltverzeichnis und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Driedorf und die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Driedorf
hier: Entwurf zum 01. Januar 2015
Vorlage für den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung

Beschlussempfehlung:
Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand stimmt der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Driedorf und die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Driedorf sowie dem Entgeltverzeichnis für die Benutzung des Bürgerhauses Driedorf und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Driedorf gemäß dem vorgelegten Entwurf zu.

Die Benutzungsordnung und das Entgeltverzeichnis sollen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und Beratung vorgelegt werden.

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung stimmt der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Driedorf und die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Driedorf sowie dem Entgeltverzeichnis für die Benutzung des Bürgerhauses Driedorf und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Driedorf gemäß dem vorgelegten Entwurf zu.

Beschluss: (bei Abweichung von der Beschlussempfehlung vom Sitzungsdienst auszufüllen)

Sachverhalt:



Die Gemeindevertretung hat im Zuge der Haushaltskonsolidierung die Erhöhung der Benutzungsentgelte sowie der Energiekostenpauschale beschlossen. Durch die Veräußerung der Dorfgemeinschaftshaus Mademühlen ist die Benutzungsordnung ebenfalls anzupassen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.06.2014 wurden unter TOP 3 die Nutzungsentgelte für die Nutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser besprochen und einstimmig neue Gebührensätze beschlossen, die in die Neufassung eingearbeitet sind.

Wesentlichen Änderungen:

Entgeltverzeichnis Ziffer A

A: Das Entgelt für die Nutzung des Bürgerhauses Driedorf beträgt pro Veranstaltungstag:

1. Saal, Nutzung 3/3	von 180,00 €	auf 200,00 €
2. Saal, Nutzung 2/3	von 130,00 €	auf 200,00 €
3. Saal, Nutzung 1/3	von 80,00 €	auf 90,00 €
4. Vereinsraum bei kommerzieller Nutzung		neu auf 30,00 €

Das Entgelt beträgt für die Dorfgemeinschaftshäuser:

5. Seilhofen und Roth	von 80,00 €	auf 90,00 €
6. Heiligenborn, Heisterberg, Hohenroth, Münchhausen, Waldaubach	von 70,00 €	auf 80,00 €
7. Bei kommerzieller Nutzung ohne Küchennutzung		neu auf 50,00 €

Jährliche Energiekostenpauschale für Driedorfer Ortsvereine:

- Bei einmaliger wöchentlicher Nutzung:	von 30,00 €	auf 60,00 €
- Bei zweimaliger wöchentlicher Nutzung:	von 45,00 €	auf 90,00 €
- Bei mehr als zweimaliger wöchentlicher Nutzung:	von 60,00 €	auf 120,00 €
- Für gemeinnützige Vereinigungen (AWO/VHS, Musikschulen etc.) pro Jahr:	von 60,00 €	auf 120,00 €
- Für auswärtige Vereine und Verbände pro Nutzung:	von 25,00 €	auf 50,00 €

* Die neu festzusetzende Miete für den Saal, Nutzung 2/3, auf 200,00 € bitte ich nochmals zu prüfen da sie nicht den vorherigen Regelungen einer preislichen Staffelung entspricht. Hier wird vielmehr vermutet, dass es sich um einen Fehler in der Niederschrift handelt.

Benutzungsordnung Nr. 2.2

2.2 Dorfgemeinschaftshäuser

Das Dorfgemeinschaftshaus Mademühlen wird nur noch nachrichtlich aufgeführt.

Driedorf, 08. Oktober 2014

Maitz

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Driedorf und die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Driedorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat am ____ 2013 nachstehende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus und die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Driedorf beschlossen.

1. Zweckbestimmung

Das Bürgerhaus Driedorf und die Dorfgemeinschaftshäuser stehen als öffentliche Einrichtungen vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Driedorf und den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

Eine Vergabe an auswärtige Personen oder Vereinigungen obliegt der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

2. Räumlichkeiten

In dem Bürgerhaus Driedorf und den Dorfgemeinschaftshäusern stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

2.1 Bürgerhaus Driedorf

- a) Großer Saal mit optischer Trennung
 - 1/3 (115 qm)
 - 2/3 (175 qm)
 - 3/3 (290 qm)
- b) Bühne mit Umkleideraum
- c) Empore (60 qm)
- d) Foyer (66 qm)
- e) Toiletten im Erd- und Obergeschoss
- f) 3 Vereins- und Gruppenräume

2.2 Dorfgemeinschaftshäuser

Hohenroth:	Saal	50 qm
Heisterberg:	Saal	70 qm
Waldaubach:	Saal	70 qm
Heiligenborn:	Saal	65 qm
Roth:	Saal	90 qm
Seilhofen:	Saal	60 qm
Münchhausen:	Saal	60 qm

Nachrichtlich:

Mademühlen: Saal 170 qm

3. Nutzung

3.1 Die Nutzung des Bürgerhauses Driedorf ist bei der Gemeindeverwaltung Driedorf, die der Dorfgemeinschaftshäuser bei den jeweiligen Hausmeistern zu beantragen. Mündliche Terminvormerkungen und Nebenabreden sind unverbindlich. Die Gemeinde Driedorf ist berechtigt, die Nutzung ohne Angaben von Gründen zu verweigern. Die Nutzung wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt.

3.2 Die Gemeinde kann eine Kautions bis zu 10.000,00 € sowie den Nachweis des Versicherungsschutzes verlangen. Die Kautions ist spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

- 3.3 Das Rauchen in den Gebäuden ist durch Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherchutzgesetz – HessNRSG) vom 6.9.2007 untersagt. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können ein Benutzungsverbot nach sich ziehen.
- 3.4 Die Nutzung der Räumlichkeiten (auch zur Vorbereitung von Feierlichkeiten) ist nur für den Tag zulässig, für den sie angemietet wurden.
- 3.5 Nutzungszeiten: 11:00 Uhr vormittags bis 11:00 Uhr vormittags des Folgetages, wobei die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten innerhalb dieser Zeit erfolgen muss.
- 3.6 Die benutzten Räumlichkeiten sind grundsätzlich nass zu reinigen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind ebenfalls nass gereinigt an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzulegen. Dies gilt auch für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine und Verbände.
- Sollte bei der Rücknahme der genutzten Räume eine unzureichende Reinigung festgestellt werden, kann die Gemeinde Driedorf auf Kosten der Benutzer die erforderliche Reinigung durchführen.
- 3.7 Der/Die Nutzer sind nicht berechtigt, Räume weiter- oder unter zu vermieten.
- 3.8 Tiere haben keinen Zutritt.
- 3.9 Über eine Sondernutzung entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Nutzungsgebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser sind Entgelte und Kosten nach den zu dieser Benutzungsordnung gehörenden „Entgeltverzeichnis für die Benutzung des Bürgerhauses Driedorf und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Driedorf“ in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

5. Rücktritt

Nutzungsverträge können durch die Gemeinde einseitig aufgehoben werden.

6. Behördliche Genehmigungen

Die bei der Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Gestattungen sind von den Nutzern einzuholen.

7. Hausrecht

In dem Bürgerhaus Driedorf und den Dorfgemeinschaftshäusern üben die Beauftragten der Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie sorgen für die Einhaltung der Hausordnung. Das Hausrecht des Veranstalters im Rahmen des Nutzungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

8. Haftung

Der Veranstalter haftet der Gemeinde Driedorf für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an den Räumen, den Geräten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen/Verluste vom Veranstalter selbst,

seinen Beauftragten, Mitwirkenden, Mitgliedern, Besucherinnen und Besuchern oder nicht näher festgestellten Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind.
Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
Seitens der Gemeinde Driedorf besteht kein Versicherungsschutz für Entwendungen, Beschädigungen etc. für die von dem Veranstalter eingebrachten Gegenstände.

9. Übergabe/Übernahme

Vor Beginn und nach Ende der Nutzungszeit werden die angemieteten Räume, Einrichtungsgegenstände sowie Schlüssel von der Hausverwaltung übergeben bzw. übernommen.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Driedorf vom 12.12.2007 außer Kraft.

Driedorf, __. _____ 2014

Die Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

Driedorf,

.....

Dirk Hardt
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis für die Benutzung des Bürgerhauses Driedorf und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Driedorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in ihrer Sitzung am _____ 2014 das nachfolgende Entgeltverzeichnis für die Benutzung des Bürgerhauses Driedorf und der Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen:

A: Das Entgelt für die Nutzung des Bürgerhauses Driedorf beträgt pro Veranstaltungstag:

1. Saal, Nutzung 3/3	200,00 €
2. Saal, Nutzung 2/3	200,00 €
3. Saal, Nutzung 1/3	90,00 €
4. Vereinsraum bei kommerzieller Nutzung	30,00 €

Das Entgelt beträgt für die Dorfgemeinschaftshäuser:

5. Seilhofen und Roth	90,00 €
6. Heiligenborn, Heisterberg, Hohenroth, Münchhausen, Waldaubach	80,00 €
7. Bei kommerzieller Nutzung ohne Küchennutzung	50,00 €

Das Entgelt beinhaltet die Nutzung der Küche und Theke sowie der Einrichtungsgegenstände. Die Stromkosten werden gesondert berechnet.

Dies gilt für die Durchführung von Familienfeierlichkeiten ortsansässiger Bürgerinnen und Bürger sowie für Veranstaltungen gemeinnütziger ortsansässiger Vereine sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften, bei denen Eintrittsgeld erhoben oder Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben oder andere Leistungen gegen Entgelt erbracht werden.

Für Beerdigungsfeierlichkeiten werden die o. g. Entgeltsätze um 25 % ermäßigt.

Die DGH' s und das Bürgerhaus können auch für Chorproben, Übungsstunden, sonstige Aktivitäten wie z. B. Bastelabende etc. regelmäßig genutzt werden. Vereine, Verbände oder Musikschulen sind bei einer regelmäßigen Nutzung dieser Einrichtungen zur Abgabe einer Energiekostenpauschale verpflichtet. Die Energiekostenpauschale gliedert sich wie folgt:

Jährliche Energiekostenpauschale für Driedorfer Ortsvereine:

- Bei einmaliger wöchentlicher Nutzung:	60,00 €
- Bei zweimaliger wöchentlicher Nutzung:	90,00 €
- Bei mehr als zweimaliger wöchentlicher Nutzung:	120,00 €
- Für gemeinnützige Vereinigungen (AWO/VHS, Musikschulen etc.) pro Jahr:	120,00 €
- Für auswärtige Vereine und Verbände pro Nutzung:	50,00 €

In Einzelfällen kann der Gemeindevorstand Sonderregelungen treffen.

B: Unentgeltliche Benutzung

1. Gemeinnützige ortsansässige Vereine sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften können die Dorfgemeinschaftshäuser und das Bürgerhaus für Jahreshauptversammlungen kostenfrei nutzen, sofern kein Eintrittsgeld erhoben oder Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben oder andere Leistungen gegen Entgelt erbracht werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.
2. Die Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde Driedorf, ihrer Organe und deren Teile (Fraktionen, Ausschüsse) sowie Veranstaltungen ortsansässiger politischer Parteien oder deren gleichgestellten Vereinigungen (Wählergemeinschaften) sowie deren Teile, sofern es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt sind ebenfalls kostenfrei.

3. Alle gemeinnützigen ortsansässigen Vereine sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften haben eine Veranstaltung im Jahr nach Abschnitt A, in einem Dorfgemeinschaftshaus/Bürgerhaus der Gemeinde Driedorf, frei. Alle gemeinnützigen Vereine erhalten eine Bonuskarte für eine unentgeltliche Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/des Bürgerhauses. Die Karte ist für mehrere Jahre gültig. Eine Übertragung der Bonuskarte an einen anderen Verein ist nicht möglich.

Für alle unentgeltlichen Veranstaltungen werden die anfallenden Stromkosten berechnet sowie die Kosten für den Verlust und Schaden an Einrichtungsgegenständen. Für die Benutzung der Küche und/oder Theke im Bürgerhaus Driedorf (2/3 und 3/3) wird eine Kostenpauschale von 30,00 €URO /Tag erhoben.

C: Kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger, gemeinnütziger Vereine

Ortsansässige, gemeinnützige Vereine zahlen die Hälfte der unter Abschnitt „A“ aufgeführten Entgelte, sofern der kulturelle und gemeinnützige Aspekt der Veranstaltung im Vordergrund steht und der Verein überwiegend selbst an der Veranstaltung mitwirkt (z. B. Konzerte, Theateraufführungen).

D: Kommerzielle Veranstaltungen

Die Inanspruchnahme des Bürgerhauses Driedorf und der DGH's für kommerzielle Veranstaltungen sowie Anmietungen durch nicht ortsansässige natürliche und juristische Personen beträgt das Doppelte der in Abschnitt „A“ aufgeführten Beträge. Natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde Driedorf, die keine Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung nachweisen können und Veranstaltungen durchführen, bei denen Speisen und Getränke verkauft werden und/oder Eintrittsgeld erheben, sind grundsätzlich als kommerzielle Veranstaltungen einzustufen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.

E: Abrechnung

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren betrieben.

Das Entgeltverzeichnis tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Entgeltverzeichnis für das Bürgerhaus Driedorf und die Dorfgemeinschaftshäuser vom 01. April 2009 außer Kraft.

Driedorf, __. _____ 2014

Das Entgeltverzeichnis wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand

Dirk Hardt
Bürgermeister